Bavar.
1190
cg

Bayern.
n, Gendarmerie.

1813.

L.

8°

8 Bavar. 1190 g

ohne Farbtafel!

N° 172

4. Ex
B. ARMEE-BIBLIOTHEK

Handbuch

für

die Königlich Baierische

Gendarmerie

als

Unterricht

in

ihren Dienst Obliegenheiten

MÜNCHEN

1813

Gedruckt bei Fr. Seraph Hübschmann.

Gd 65/1165

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unterricht

der

Gendarmen

in ihren

Dienſt-Obliegenheiten

und der

beſtehenden Geſeze und Verordnungen,

welche

auf den Dienſt Bezug haben.

München, 1813
bei Franz Seraph Hübſchmann.

Inhalts-Anzeige.

Erſter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Sicherheit, und dem ordentlichen Dienſte der Gendarmen.

§. 1 — 4. Worin die Beſtimmung der Gendarmen, und ihr ordentlicher Dienſt beſtehe?

§. 5. Von den Dienſtbüchern.

Erſtes Kapitel.

Von Reiſenden und Fremden.

§. 6. Was der Gendarme rückſichtlich der Reiſenden und ihrer Päſſe zu beobachten habe?

§. 7 und 8. Wer eines Paſſes benöthigt ſey, und wer nicht?

§. 9. Wem gar kein Paß gegeben werden dürfe?

§. 10. Wie die baieriſchen Päſſe beſchaffen ſeyen?

§. 11. Was die Päſſe enthalten müſſen?

§. 12 — 15. Von welchen baieriſchen Behörden Päſſe ausgefertiget werden können?

§. 16. Von wem die Päſſe der Ausländer ausgeſtellt ſeyn ſollen?

§. 17 — 24. Wann die Päſſe erneuert oder viſirt werden müſſen, und von wem?

§. 25. Ob, und in wie ferne der Reiſende von der ihm vorgezeichneten Straſſe abweichen dürfe?

§. 26 — 30. Was Autoriſationen ſeyen? und von ihrem Gebrauche.

§. 31 — 33. Wie ſich inländiſche Reiſende ohne Paß und Autoriſation ausweiſen müſſen?

§. 34 — 36. Was unregelmäſſige, verdächtige, falſche Päſſe, Autoriſationen oder Vorweiſe ſeyen?

§. 37 — 40. Von Beherbergung der Fremden; Fremden-Liſten und Sicherheits-Karten.

Zweites Kapitel.

Von den Gewerbsleuten, welche inländiſche Meſſen und Jahrmärkte beziehen.

§. 41. Welche Perſonen zum Beziehen der Jahrmärkte berechtiget ſeyen?

§. 42 — 47. Wie ſich dieſe Perſonen auszuweiſen haben?

§. 48 und 49. Vom Verbot des Hauſir-Handels.

Drittes Kapitel.

Von den wandernden Handwerkern.

§. 50. Wie ſich die wandernden Handwerker ausweiſen müſſen?

§. 51. In welchen Fällen ihre Päſſe nothwendig ſeyen?

§. 52 — 54. Von den Wanderbüchern. Wer ſolche ausſtelle? Was ſie enthalten, und wann ſie viſirt werden müſſen?

§. 55. Von den Arbeits=Zeugniſſen.
§. 56 — 58. Ob, und in wie weit Handwerks=Kundſchaften zuläſſig ſeyen?
§. 59 — 61. Von der Dauer, der Route, und dem Mißbrauch der Wanderung.

Viertes Kapitel.

Von dem Betragen der Fremden, fremden Kundſchaftern, und Verführern der Unterthanen.

§. 62. Daß die Fremden zu einem geſezlichen Betragen verbunden ſeyn ſollen.
§. 63. Von unerlaubten Vermeſſungen.
§. 64 und 65. Welche Fremde als Verführer der Unterthanen anzuſehen ſeyen?
§. 66. Was der Gendarme rückſichtlich des Betragens der Fremden zu beobachten habe?
§. 67. Welche Belohnung auf die Entdeckung und Verhaftung von Unterthans=Verführern geſezt ſey?

Fünftes Kapitel.

Von Landſtreichern und herrnloſem Geſindel.

§. 68. Was den Gendarmen gegen Landſtreicher und Geſindel zu thun obliege?
§. 69 — 74. Was unter Landſtreichern und Geſindel begriffen ſey?
§. 75. Welche Landſtreicher für beſonders gefährlich zu halten ſeyen?

§. 76. Wer als Hehler und Halter derſelben angeſehen werde?

§. 77. Wie die Ortsvorſteher zur Ergreifung des Geſindels mitwirken ſollen?

§. 78 Von den Schlupfwinkeln des Geſindels.

Sechstes Kapitel.

Von beurlaubten Soldaten, Deſerteurs, falſchen Werbern und Nachzüglern.

§. 79 — 82. Wie ſich beurlaubte oder entlaſſene Soldaten ausweiſen müſſen, und wie ſich der Gendarme gegen ſie zu benehmen habe?

§. 83. Was ihm gegen Deſerteurs und widerſpenſtige Konſkribirte obliege?

§. 84 — 86. Welche Perſonen als Deſerteurs, Widerſpenſtige oder Hehler und Helfer derſelben zu behandeln ſeyen?

§. 88. Welche Belohnung für die Aufbringung eines Deſerteurs beſtimmt ſeye?

§. 88 — 90. Von dem Verboth fremder Kriegsdienſte; und wie gegen die Uebertreter deſſelben verfahren werden müſſe?

§. 91 und 92. Wie gegen falſche Werber zu verfahren, und wer als falſcher Werber anzuſehen ſey?

§. 93. Wie die Aufbringung eines ſolchen Werbers belohnt werde?

§. 94 — 96. Wie ſich der Gendarme gegen fremde Deſerteurs zu benehmen habe?

§. 97. Was ihm bei Truppenmärſchen gegen Nachzügler und dergleichen obliege?

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Verbrechern.

§. 98. Von den hauptſächlichſten Arten der Verbrechen.

§. 99. Wie die Gendarmen zur Verhütung von Verbrechen mitwirken ſollen?

§. 100 — 104. Wie ſie bei verübten Verbrechen verfahren ſollen, beſonders bei ſolchen, welche Spuren zurücklaſſen?

§. 105 — 109. Wie bei gefundenen Leichen und Feuersbrünſten?

§. 110. Welche Verbrecher von den Gendarmen verhaftet werden müſſen?

§. 111. Von Steckbriefen.

§. 112 und 113. Welche Perſonen als eines Verbrechens verdächtig, und als Hehler und Helfer der Verbrecher anzuſehen ſeyen?

§. 114 — 116. Welche Vorſichtsmaasregeln der Gendarme bei Verhaftung der Verbrecher anwenden ſolle?

§. 117. Daß die Freiſtätten der Verbrecher aufgehoben ſeyen.

§. 118. Von der Belohnung für Aufbringung gefährlicher Verbrecher.

§. 119 und 120. Von der Eskortirung der Gefangenen und der dabei nöthigen Vorſicht.

§. 121 — 123. Von der Polizeiaufſicht auf entlaſſene Verbrecher, und wie die Gendarmen hiezu mitwirken ſollen?

§. 124 und 125. Wie ſich dieſelben bei Sicherheits gefährlichen Polizeifreveln zu benehmen haben, und worin dieſe Frevel beſtehen?

Achtes Kapitel.

Von verbrecheriſchen Schriften und Reden, unerlaubten Preſſen und unerlaubtem Buchhandel.

§. 126 — 128. Was verbrecheriſche Schriften und Reden ſeyen; und wie die Gendarmen dagegen verfahren ſollen?

§. 129 — 132. Was unerlaubte Preſſen und unerlaubter Buchhandel ſey? und von dem Verfahren dagegen.

Neuntes Kapitel.

Von Tumulten, öffentlichen Widerſezlichkeiten, Beleidigungen der Obrigkeiten, Friedens- und Ruheſtörungen.

§. 133. Wie die Gendarmen den Ausbruch von Tumult und Aufruhr zu verhüten ſuchen ſollen?

§. 134 und 135. Was ihnen bei ausgebrochenem Aufruhr zu thun obliege?

§. 136 und 137. Was unter Aufruhr und Tumult, Aufrührern und Tumultuanten verſtanden werde?

§. 138 — 141. Wie ſich die Gendarmen zu benehmen haben bei öffentlichen Widerſezlichkeiten,

Beleidigungen der Obrigkeit, und Störung des Friedens; und worin dieſe Verbrechen beſtehen?

§. 142 und 143. Was ihnen obliege gegen polizeiwidrige Beunruhigungen des Publikums, und was hierunter begriffen werde?

Zehntes Kapitel.

Von öffentlichen Volksverſammlungen, unerlaubten Zuſammenkünften und geheimen Geſellſchaften.

§. 144 — 146. Was der Gendarme bei öffentlichen Volksverſammlungen zu beobachten habe? und von der Ordnung bei ſolchen Verſammlungen.

§. 147 und 148. Von unerlaubten Zuſammenkünften der Gemeinden und Zünfte.

§. 149 — 151. Was unerlaubte, geheime und verdächtige Geſellſchaften ſeyen?

§. 152. Was der Gendarme rückſichtlich ſolcher Zuſammenkünfte und Geſellſchaften beobachten müſſe?

Eilftes Kapitel.

Von den Wilddieben.

§. 153. Was Wilddiebe ſeyen?

§. 154. Welche Wilddiebe für beſonders gefährlich zu achten ſeyen?

§. 155 und 156. Wie die Gendarmen gegen ertappte Wilddiebe verfahren ſollen?

§. 157 und 158. Welche Belohnung auf die Entdeckung der Wilddiebe geſezt ſey, und welche Spuren zur Entdeckung führen können?

Zwölftes Kapitel.

Von den Holz- und Felddieben, Holz- und Feldfrevlern.

§. 159. Was den Gendarmen gegen Holz- und Felddiebe, Holz- und Feldfrevler obliege?

§. 160 — 162. Wer unter dieſe Diebe und Frevler zu zählen ſey?

§. 163. Wie die Aufbringung der Baumfrevler belohnt werde.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Zoll- und Mautfrevlern.

§. 164. Welche Perſonen unter die Zoll- und Mautfrevler gehören?

§. 165. Welche Frevler dieſer Art als beſonders gefährlich erachtet werden?

§. 166. Welche Waaren zur Aus- und Einfuhr ganz verboten ſeyen?

§. 167. Wie ſich der Gendarme gegen die Zoll- und Mautfrevler zu benehmen habe?

Vierzehntes Kapitel.

Von den Straſſenfrevlern.

§. 168. Wie die Gendarmen die Straſſenpolizei handhaben, und die Frevel abſtellen ſollen?

§. 169. Auf welche Weiſe Straſſenfrevel begangen werden?

§. 170. Von den groben und boshaften Freveln dieſer Art.

§. 171 und 172. Von Schmälerung und Sperrung der Straſſen.

§. 173. Was beſonders bei Nacht von den Straſſen entfernt werden ſoll?

§. 174 und 175. Von den Freveln durch Reiten, Fahren, Scheumachen oder Anhezen der Pferde.

§. 176 und 177. Von dem Mißbrauch des Schießgewehrs und des Feuers.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Betragen der Gendarmen, und von ihren beſondern Verhältniſſen, Dienſten und Befugniſſen.

Erſtes Kapitel.

Von der ſittlichen und bürgerlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 178 und 179. Wie die ſittliche Aufführung der Gendarmen beſchaffen ſeyn ſoll?

§. 180. Wie ſich dieſelben gegen Staatsbürger und Fremde betragen ſollen?

§. 181. Daß dieſelben kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen.

§. 182. Von der Verheurathung der Gendarmen.

Zweites Kapitel.

Von der ämtlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 183. Daß die Gendarmen vor allem ihre Dienſtpflichten kennen lernen ſollen.

§. 184. Wenn ſie in Uniforme ſeyn müſſen?

§. 185. Daß ſie ſich aller Pflichtwidrigkeit enthalten ſollen.

§. 186. Von der Amts-Verſchwiegenheit.

§. 187 und 188. Daß die Gendarmen keine Geſchenke annehmen dürfen; und von Beſtechungen.

§. 189 — 191. Von Bedrückungen, unbefugten Foderungen und Mißbrauch der Amts-Gewalt.

§. 192 — 195. Wie ſich die Gendarmen gegen ihre Offiziere, gegen Militärperſonen, gegen die Zivil-Obrigkeiten und gegen einander ſelbſt betragen ſollen?

§. 196 — 198. Von den Beſtrafungen und Belohnungen der Gendarmen, und von den Konduite-Büchern.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der Gendarmerie zu den Zivilobrigkeiten.

§. 199 — 201. Daß die Gendarmen den Zivilobrigkeiten die vorgeſchriebenen Anzeigen richtig machen ſollen.

§. 202. Von der Stellung des Gendarmen vor die Zivilobrigkeiten.

§. 203. Daß die Gendarmen auf die Anleitungen der Zivilobrigkeiten im ordentlichen Dienſte Acht haben ſollen.

§. 204. Daß ſich die Gendarmen nicht in amtliche Verhandlungen und Verrichtungen der Obrigkeit, und ihrer Diener miſchen ſollen.

§. 205 und 206. Wie es zu halten ſey, wenn die Gendarmen mit Beamten und obrigkeitlichen Dienern zur Vornahme der nämlichen Amts-Verhandlung zuſammentreffen?

§. 207. Von der Berechtigung der Zivilbehörden, die Gendarmen zu außerordentlichen Dienſten aufzurufen.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der Gendarmen zu dem Militär.

§. 208. Unter welcher oberſten Behörde die Gendarmerie ſtehe?

§. 209. Daß ſich das Militär in ihre Verrichtungen nicht einmiſchen dürfe.

§. 210. In wie weit die Gendarmen den Plaz-Kommandanten untergeben ſeyen?

§. 211 — 213. Wie es gehalten werden ſolle, wenn die Gendarmen mit dem Militär oder den National-Garden gemeinſchaftlichen Dienſt machen?

Fünftes Kapitel.

Von dem ausſerordentlichen Dienſte der Gendarmen, und deſſen Requiſition.

§. 214. Was unter dem außerordentlichen Dienſte der Gendarmen verſtanden werde?

§. 215 — 217. Wer dieſelben zu requiriren befugt ſey, und zu welchen Dienſten?

§. 218. Wie die Requiſition geſchehen müſſe?

§. 219 und 220. Wie die Requiſition zu vollziehen, und was nach der Vollziehung zu thun ſey?
§. 221. Von der Requiſition zum Felddienſte.

Sechstes Kapitel.

Von den Patrouillen der Gendarmen.

§. 222 und 223. Wie die Patrouillen gemacht werden ſollen?
§. 224. Von den Patrouille-Büchern.
§. 225. Was zu beobachten ſey, wenn eine Patrouille über Nacht ausbleiben muß?
§. 226. — 228. Von dem Zuſammentreffen der Patrouillen verſchiedener Brigaden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Zutritte der Gendarmen in die Gebäude und Wohnungen der Unterthanen.

§. 229. Zu welcher Zeit öffentliche Häuſer viſitirt werden dürfen?
§. 230. Von dem Eindringen in die Häuſer zur Nachtszeit.
§. 231 und 232. In wie ferne Privathäuſer bei Tage viſitirt werden können?
§. 233. Wie ſich bei ſolchen Viſitationen zu benehmen ſey?

Achtes Kapitel.

Von Verhaftungen, und von Behandlung der Gefangenen.

§. 234 und 235. Wann der Gendarme zu Verhaftungen ſchreiten dürfe und müſſe?

§. 236 und 237. Daß die Verhafteten unverzüglich der Obrigkeit übergeben werden ſollen?
§. 238. In welchen Gefängniſſen die Gefangenen verwahrt werden ſollen?
§. 239 und 240. Wie ſich bei Verhaftungen zu betragen, und wie die Verhafteten zu behandeln ſeyen?

Neuntes Kapitel.

Von der Anwendung der Waffengewalt.

§. 241 und 242. Wenn die Gendarmen Gewalt brauchen ſollen?
§. 243. Vom Hilferufen.
§. 244. Wann, und von wem der Beiſtand des Militärs oder der Nationalgarden aufgerufen werden könne?
§. 245. Wie es bei Beleidigungen der Gendarmen gehalten werde?

Zehntes Kapitel.

Von den Bezirken der Gendarmerie, und von dem Benehmen gegen fremde Grenzwachen und Obrigkeiten.

§. 246 — 249. Daß ſich die Gendarmen innerhalb ihrer Bezirke und Kreiſe halten ſollen, und wenn ſie dieſelben überſchreiten dürfen?
§. 250. Wann und wie die Zuſammenziehung von mehreren Brigaden, Kompagnien oder Legionen ſtatt finde?

§. 251 — 255. Daß die Grenze des Reichs nicht überſchritten, und wie es bei Verfolgung der ins Ausland entwichenen Verbrecher uud Ausreißer vom Militär gehalten werden ſolle?

§. 256 — 258. Wie ſich die Gendarmen gegen fremde Grenzwachen und Obrigkeiten, bei ihren Anſinnungen und Requiſitionen, und bei ihrem Eindringen in das baieriſche Gebiet zu benehmen haben?

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Sicherheit, und dem ordentlichen Dienſte der Gendarmen.

§. 1.

Die Gendarmen ſind beſtimmt, die öffentliche Sicherheit zu handhaben, das iſt: die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten; den hierüber beſtehenden Geſezen und Verordnungen allenthalben Kraft und Achtung zu verſchaffen, und die Perſonen der Staatsbürger, ſo wie das Eigenthum derſelben gegen ſtrafbare Verlezungen zu ſchüzen.

§. 2. Hierin beſtehet der ordentliche Dienſt der Gendarmerie, bei welchem vorzüglich in Betracht kommen:

1) Reiſende und Fremde,
2) Landſtreicher und Geſindel,
3) Deſerteurs, Werber und Nachzügler,
4) Verbrechen und Verbrecher,
5) Verbrecheriſche Schriften und Reden,
6) Aufrührer und Ruheſtöhrer,
7) Volksverſammlungen und unerlaubte Geſellſchaften,
8) Wilddiebe, Holz= und Polizeifrevler,
9) Zoll= und Mautfrevler, und endlich
10) Straſſenfrevler.

§. 3. Alles, was der gegenwärtige Unterricht dem Gendarme rückſichtlich der eben benannten Perſonen und Gegenſtände, wovon in den nachſtehenden vierzehn Kapiteln umſtändlicher gehandelt wird, zu beobachten und zu thun auflegt, muß er allenthalben und jederzeit von Amtswegen erfüllen und vollziehen, das iſt: aus eigner Thätigkeit, ohne erſt einen beſondern Befehl der vorgeſezten Offiziere oder eine beſondere Aufforderung der Obrigkeit abzuwarten.

§. 4. Damit die Gendarmen ihren ordentlichen Obliegenheiten nachkommen können, müſſen dieſelben beſtändige Patrouillen machen, dergeſtalt, daß immer wenigſtens der dritte Theil der Mannſchaft abwechslungsweiſe dazu kommandirt ſeyn muß.

§. 5. Ueber alle Verrichtungen der Gendarmen, welche zu ihrem ordentlichen Dienſte gehören, wird bei jeder Brigade der Gendarmerie ein beſonderes Dienſtbuch gehalten, worin dasjenige regelmäßig niedergeſchrieben wird, was im Dienſte geſchehen oder wahrgenommen worden iſt.

Erſtes Kapitel.

Von Reiſenden und Fremden.

§. 6. Der Gendarme iſt verpflichtet, ſich aller fremden Perſonen zu verſichern, welche gar keinen, oder doch ſehr unregelmäßigen Paß haben.

Dieſe Perſonen müſſen vor die nächſte Polizeibehörde geſtellt werden, das iſt: vor die nächſte Polizeidirektion, das nächſte Polizeikommiſſariat, Landgericht, oder Herrſchaftsgericht.

Kein Reiſender, weſſen Standes er ſey, darf dem Gendarme die Vorzeigung ſeines Paſſes verweigern. Aber der Gendarme muß dieſe Vorzeigung mit Anſtand verlangen, und durch ſeine Uniforme kenntlich ſeyn.

§. 7. Jeder Reiſende, welcher entweder vom Auslande in das Königreich Baiern herein kommt, oder aus dem Königreiche ſich ins Ausland begiebt, muß mit einem Paſſe verſehen ſeyn.

§. 8. Baieriſche Unterthanen, welche blos im Inlande reiſen, ſind eines Paſſes nicht benöthiget, ausgenommen, wenn ſie nach der Haupt- und Reſidenzſtadt München ſich begeben wollen.

Desgleichen ſind eines Paſſes nicht benöthigt:

1) diejenigen Gewerbsleute, welche die inländiſchen Meſſen und Jahrmärkte beſuchen,

2) die wandernden Handwerker.

Von Beiden wird im zweiten und dritten Kapitel beſonders gehandelt.

§. 9. An Perſonen, welche als Landſtreicher auf dem Schub weggebracht werden, dürfen

gar keine Päſſe ausgeſtellt werden, ſondern ſtatt derſelben dienen die Schub- und Laufzettel.

§. 10. Welche Form die baieriſchen Päſſe haben, iſt aus den am Ende dieſes Unterrichts beigedruckten Muſtern zu erſehen.

§. 11. Jeder Paß muß folgende Stücke enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Reiſenden, welchen er eigenhändig eingeſchrieben haben muß;
2) den Stand und das Gewerbe deſſelben;
3) die Zahl der etwa mitreiſenden Familienglieder, das iſt: Frau, Kinder, Anverwandte, Dienſtboten. Der Paß, welchen das reiſende Familien-Oberhaupt, oder die Dienſtherrſchaft bei ſich führt, iſt auch für die mitreiſenden Familienglieder und Dienſtboten, nicht aber für andere Perſonen gültig;
4) das Signalement, das iſt: die Beſchreibung der reiſenden Perſon nach Geſtalt und Kennzeichen;
5) den Ort, woher der Reiſende kommt; den Ort, wohin er zu reiſen geſonnen iſt, und die Route, das iſt: den Weg, auf welchem er an ſeinen Beſtimmungsort gelangen will;
6) die Zeit, auf wie lange der Paß gültig ſeyn ſoll, und
7) die Unterſchrift und das Amtsſiegel der Obrigkeit, welche den Paß ausgeſtellt hat.

§. 12. Nur nachſtehende inländiſche Behörden können Päſſe ausſtellen:

1) das geheime Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
2) die General-Kreis-Kommiſſariate;
3) die Polizeidirektionen, Polizeikommiſſariate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte.

§. 13. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſtellt Päſſe aus in jedem Falle, wo es derſelben Ausſtellung für gut findet.

Für Reiſende nach Frankreich, Italien, Rußland, und überhaupt nach Ländern, wo die deutſche Sprache nicht geſprochen wird, werden von dem genannten königlichen Miniſterial-Departement auch franzöſiſche Päſſe ausgefertiget.

§. 14. Die General-Kreis-Kommiſſariate fertigen Päſſe aus zu Reiſen ins Ausland für die in ihren Kreiſen anſäſſigen Unterthanen.

§. 15. Von den untern Polizei-Behörden, welche im §. 12. Nr. 3. genannt ſind, werden die Päſſe ausgeſtellt zu Reiſen im Inlande für die in den Bezirken dieſer Behörden anſäſſigen Perſonen.

Für ſolche Perſonen können eben jene Behörden auch Päſſe ins Ausland ausſtellen; aber dieſe Päſſe müſſen von den vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariaten viſirt ſeyn.

§. 16. Die Päſſe der nach Baiern reiſenden Ausländer müſſen von einer bekannten Behörde desjenigen Landes ausgeſtellt ſeyn, woher ſie kommen.

§. 17. Ihre Gültigkeit verlieren die Päſſe, und müſſen durch neue erſezt werden in folgenden Fällen:

1) wenn die Zeit, auf welche ſie ausgeſtellt waren, verfloſſen iſt;

2) wenn ein Ausländer länger als einen Monat in Baiern bleibt.

Ein ſolcher Ausländer muß zur Fortſezung ſeiner Reiſe, oder zur Rückreiſe einen von einem General-Kreis-Kommiſſariate ausgeſtellten, oder von demſelben viſirten baieriſchen Paß nehmen.

§. 18. Unter gewiſſen Umſtänden müſſen die Päſſe viſirt werden, das iſt: der Reiſende muß ſeinen Paß gewiſſen öffentlichen Behörden vorlegen; dieſe Behörden müſſen davon Einſicht nehmen, und daß ſolches wirklich geſchehen ſey, mittels obrigkeitlicher Unterſchrift und Fertigung, dann Beiſezung des Tages und Ortes, bekräftigen.

§. 19. Dieſe Viſirung geſchieht von folgenden Behörden:

1) von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und von den in München befindlichen fremden Geſandtſchaften;

2) von den königlich-baieriſchen Geſandten im Auslande;

3) von den General-Kreis-Kommiſſariaten;

4) von den untern Polizeibehörden, und insbeſondere

5) von der Polizeidirektion in München.

§. 20. Das geheime Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und die fremden Geſandten in München viſiren die Päſſe ſolcher Inländer, welche ſich in ein auswärtiges Land begeben wollen, wo jene Viſirung zu ihrer Sicherheit nothwendig oder nüzlich iſt.

§. 21. Von den baieriſchen Geſandtſchaften im Auslande müſſen viſirt werden:

1) die Päſſe der Ausländer, welche auf ihrer Reiſe nach Baiern, von einem Orte oder durch einen Ort kommen, wo eine ſolche Geſandtſchaft ſich aufhält;

2) die Päſſe der Inländer, welche auf ihrer Reiſe im Auslande, nach Orten, oder durch Orte gehen, wo ſich ein baieriſcher Geſandter befindet.

§. 22. Eine Viſirung durch die General-Kreis-Kommiſſariate iſt nothwendig:

1) bei allen von den untern Polizeibehörden ausgeſtellten Päſſen für Inländer zu Reiſen ins Ausland; *)

2) bei denjenigen baieriſchen Päſſen, welche Ausländer, die ſich über einen Monat in Baiern aufhalten, nehmen müſſen. **)

---

*) Vergleiche §. 15. **) Vergleiche §. 17. Nr. 2.

§. 23. Von den untern Polizeibehörden müſſen viſirt werden:

1) jeder Paß eines Ausländers bei ſeinem Eintritte in das Königreich, und zwar von derjenigen Polizeibehörde, an deren Siz er zuerſt gelangt;

2) jeder Paß eines Ausländers, der in einem baieriſchen Orte länger als acht und vierzig Stunden verweilt; und zwar von derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk dieſer Ort liegt;

3) jeder Paß eines Ausländers, bei dem Wiederaustritt aus dem Königreiche; und zwar von derjenigen Polizeibehörde, unter welcher der Ort ſtehet, von welchem aus der Reiſende gerade wieder über die Grenze gehen will.

§. 24. Von der Polizeidirektion in München insbeſondere müſſen viſirt werden die Päſſe aller Reiſenden, welche in oder durch dieſe Reſidenzſtadt kommen.

§. 25. Kein Reiſender darf von der im Paſſe vorgeſchriebenen Route eigenmächtig abweichen.

Will der Fremde die beim Eintritte in das Königreich angegebene Route ändern, das heißt, einen andern Weg einſchlagen, ſo muß er bei der Polizeibehörde des Bezirks, wo er dieſen Entſchluß faßt, die Anzeige davon machen, und die abgeänderte Route auf dem Paſſe bemerken laſſen.

§. 26. Zur Erleichterung ſolcher Perſonen, welche in Geſchäften öfters hin und her reiſen müſſen, und nicht für jede einzelne Reiſe einen Paß nehmen wollen oder können, ſind ſogenannte Autoriſationen eingeführt.

Dieſe Autoriſationen unterſcheiden ſich von den Päſſen nur dadurch, daß ſie auf den gedruckten Muſtern ſtatt der Aufſchrift „Reiſepaß" den Titel „Autoriſation" führen, und für mehrere Reiſen auf ein bis zwei Jahre gültig ſind.

§. 27. Jeder im Inlande reiſende baieriſche Unterthan kann ſich, wenn er will, einer ſolchen Autoriſation bedienen. Sie wird ihm, auf Verlangen, von dem General-Kommiſſariate desjenigen Kreiſes, oder von der Polizeibehörde desjenigen Bezirkes ausgeſtellt, wo er angeſeſſen iſt, und iſt auf zwei Jahre im ganzen Königreiche gültig.

§. 28. Inländer, welche ſich nach München begeben, müſſen, wenn ſie keinen förmlichen Paß nehmen wollen, wenigſtens mit einer Autoriſation verſehen ſeyn, welche zu dieſem Zwecke von den ordentlichen Polizeibehörden der Bezirke, woher die Reiſenden kommen, ausgeſtellt werden.

Solche Perſonen, welche der tägliche Verkehr in die Reſidenzſtadt führt, können von ihrer Obrigkeit eine auf zwei Jahre gültige Autoriſation erholen.

§. 29. Eben ſo müſſen diejenigen Inländer, welche an den Grenzen des Reichs wohnen, und vielen Verkehr im benachbarten Auslande haben, ſich mit Autoriſationen verſehen, wenn ſie nicht für jede Reiſe einen förmlichen Paß nehmen wollen.

Dieſe Autoriſationen werden von den vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariaten, auf ein Jahr gültig, für mehrere Reiſen ausgeſtellt.

§. 30. Das Nämliche gilt von Ausländern, welche ebenfalls nahe an der baieriſchen Grenze wohnen, und mit den benachbarten Inländern häufigen Verkehr pflegen.

Auch für dieſe Ausländer werden die verlangten Autoriſationen, auf ein Jahr gültig, von denjenigen General-Kreis-Kommiſſariaten ausgeſtellt, in deren Bezirken ſie öftere Reiſen zu machen haben.

§. 31. Baieriſche Unterthanen, welche im Inlande reiſen, und zu ihren Reiſen weder Päſſe noch Autoriſationen nehmen wollen, ſind zwar hiezu, ausgenommen bei Reiſen nach München, nicht verbunden; aber ſie ſind doch darum nicht von der Obliegenheit frei, über ihre Perſon, Herkunft und den Ort, wohin ſie zu reiſen gedenken, auf Befragen Auskunft zu geben, und nöthigen Falls die Wahrheit ihrer Angaben nachzuweiſen.

§. 32. Die vorbemerkte Nachweiſung kann geſchehen durch Berufung auf bekannte, angeſeſſene, glaubwürdige Perſonen, oder durch Vorzeigung glaubwürdiger Zeugniſſe und anderer Urkunden.

§. 33. Im Inlande reiſende baieriſche Staatsbürger haben die ſchriftliche Urlaub-Bewilligungen vorzuzeigen.

§. 34. Als unregelmäßig ſind die Päſſe und Autoriſationen anzuſehen:

1) wenn ſie eine ganz ungewöhnliche, auffallende, von den vorgeſchriebenen und eingeführten Muſtern weſentlich abweichende Form haben;

2) wenn ſie in ihrem Inhalte mangelhaft ſind, das iſt: wenn einer oder mehrere Punkte, welche zum Inhalte vorſchriftmäßig gehören, gänzlich fehlen; *)

3) wenn ſie nicht von den hiezu berechtigten Behörden, ſondern von unbefugten Perſonen ausgeſtellt ſind; **)

4) wenn ſie nicht gehörig erneuert und viſirt ſind; ***)

5) wenn ſie ſo zerriſſen oder verdorben ſind, daß der Inhalt nach ſeinen weſentlichen

*) Vergleiche §. 11.

**) Vergleiche §. 12 — 16.

***) Vergleiche §. 17 — 24.

Punkten nicht mehr deutlich geleſen werden kann; und

6) wenn ſie in einem oder mehreren Punkten ihres Inhaltes als unrichtig, falſch und verdächtig befunden werden.

§. 35. Als unrichtig, falſch und verdächtig ſind die Päſſe und Autoriſationen vorzüglich dann zu betrachten:

1) wenn es bekannt, oder aus andern Umſtänden zu entnehmen iſt, daß der Inhaber einen andern Namen und Stand führe, als in den Vorweiſen angegeben wird; daß er in einem andern Orte oder Bezirke, als dem angegebenen, anſäſſig; oder daß er ſtatt eines Inländers ein Ausländer ſey, und umgekehrt;

2) wenn die Zahl des Gefolges größer oder geringer eingeſchrieben iſt, als die reiſende Hauptperſon wirklich mit ſich führt; oder wenn erhellet, daß das Gefolge nicht, wie angegeben, aus Kindern, Verwandten, und Dienſtboten, ſondern aus ganz andern Perſonen beſtehe;

3) wenn das Signalement mit der wirklichen Geſtalt nicht zuſammentrifft;

4) wenn die wirklich genommene Route nicht mit der angegebenen übereinſtimmt;

5) wenn die Zeitpunkte des Abgangs und des Eintreffens von einem

Orte zum andern, bei Vergleichung der Länge des Weges, nicht zuſammenſtimmen; und

6) wenn die obrigkeitlichen Unterſchriften und ämtliche Siegel von den bekannten Formen abweichen, künſtlich aufgeklebt, nachgemacht, ganz verwiſcht oder auffallend entſtellt erſcheinen; wenn einzelne Worte, Säze oder Zahlen ausgeſchabt, durchſtrichen, und anders überſchrieben ſind; oder wenn die ämtliche Viſirung ganz fehlt.

§. 36. Was in dieſem und dem vorigen §. von den Päſſen und Autoriſationen geſagt worden iſt, gilt in ähnlicher Art auch von den Wanderbüchern, Kundſchaften und allen andern Arten von Vorweiſen.

§. 37. Niemand darf einen Fremden über Nacht beherbergen, ohne ſolches dem Ortsvorſtande oder der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 38. In Städten und Orten, wo eine Polizeibehörde ihren Siz hat, müſſen die Wirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Buch führen, worin der Name dieſer Fremden, ihr Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, und die Abſicht und das Ziel ihrer Reiſe bemerkt werden.

§. 39. Die Wirthe und Gaſtgeber ſind ſchuldig, den Offizieren und Brigade-Kom-

mandanten der Gendarmerie auf Begehren die Liſte der beherbergenden Fremden vorzulegen.

§. 40. In Städten, wo ſogenannte Aufenthalts= oder Sicherheits=Karten eingeführt ſind, muß jeder Fremde, welcher über acht und vierzig Stunden ſich aufhält, eine ſolche Karte von der Polizeibehörde erheben; das iſt: einen obrigkeitlich ausgeſtellten Vorweis, daß und wie lange der Fremde ſich aufhalten dürfe? Dieſe Karten gelten jedoch nur für den Ort, wo ſie ausgeſtellt ſind, und können daher zu weitern Reiſen ſtatt der Päſſe nicht gebraucht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Gewerbsleuten, welche die inländiſchen Meſſen und Märkte beziehen.

§. 41. Zu den Gewerbsleuten, welche berechtiget ſind, die inländiſchen Meſſen und Jahrmärkte zu bereiſen, gehören

a) In= und Ausländer, welche ihre rohen Erzeugniſſe zu Markte bringen, z. B. Flachs, Wolle und dgl. (Produzenten);

b) in= und ausländiſche Fabrikanten;

c) in= und ausländiſche Profeſſioniſten und Künſtler;

d) in= und ausländiſche Kaufleute und Krämer, welche an ihrem Wohnorte mit offenem Laden verſehen ſind;

e) inländiſche Krämer ohne offenen Laden, welche obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre gute Aufführung und über das erforderliche Vermögen, oder über ihren Kredit beibringen, und nur inländiſche Fabrikate, oder nur ſolche Waaren führen, welche ſie von inländiſchen Kaufleuten beziehen;

f) inländiſche Fragner und Hukler;

g) inländiſche Selbſterzeuger, das ſind: Perſonen, welche ohne förmlich erlernte Kunſt oder Profeſſion, geringere Gattungen von Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Körbe, allerlei Holzwaaren und dergleichen;

h) in- und ausländiſche Fuhrleute, welche mit oder ohne eigenem Handel, Waaren auf Märkte und Meſſen verführen.

§. 42. Sämtliche vorſtehende Perſonen bedürfen, um auf die Meſſen und Jahrmärkte zu reiſen, eines förmlichen Paſſes nicht, wie ſchon oben in §. 8. erinnert worden iſt; aber ſie müſſen ſich auf andere Weiſe, vorzüglich durch obrigkeitliche Zeugniſſe, und ihre Gewerbs-Konzeſſionen ausweiſen, das iſt: durch diejenigen Urkunden, wodurch ſie das Recht erhalten haben, ein gewiſſes Gewerbe öffentlich zu treiben.

§. 43. Durch Vorzeigung ihrer Gewerbs-Konzeſſionen legitimiren ſich die Inländer,

welche rohe Erzeugniſſe zum Verkauf bringen, die inländiſchen Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten, Kaufleute und Krämer mit offenen Laden; ſo wie die Fuhrleute.

Es iſt gleichfalls hinreichend, wenn ſie ſich, auch ohne ſchriftlichen Vorweis, durch Bekannte, oder auf ſonſtige glaubwürdige Art ausweiſen können.

§. 44. Die ſogenannten Selbſterzeuger, wenn ſie die Jahrmärkte auſſerhalb ihres Gerichts-bezirkes, in andern Theilen des Reiches, wo ſie unbekannt ſind, beziehen wollen, müſſen mit einem Atteſtate der Polizei-Obrigkeit ihres Wohn-ortes verſehen ſeyn, worin dasjenige, was ſie ſelbſt fabriziren, ausgedrückt iſt.

§. 45. Inländiſche Landkrämer ohne offenen Laden weiſen ſich aus durch ihre von den vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſa-riaten ausgeſtellten, und für alle Jahrmärkte im Reiche gültigen Konzeſſionen, worin die Waaren namentlich bemerkt ſeyn müſſen, womit die Inhaber dieſer Konzeſſionen handeln dürfen.

§. 46. Auf gleiche Weiſe legitimiren ſich die inländiſchen Fragner und Hukler durch ihre ordentlichen Gewerbs-Konzeſſionen.

§. 47. Ausländiſche Fabrikanten und Profeſſioniſten oder Künſtler, aus-

ländiſche Kaufleute, Verkäufer eigener roher Erzeugniſſe und Fuhrleute müſſen ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgeſtelltes Atteſtat vorzeigen, welches bekräftiget, daß ſie wirklich angeſeſſene und berechtigte Gewerbs- und Handelsleute ſeyen. Dieſes Atteſtat muß alle Jahre erneuert werden.

§. 48. Keinem von allen vorbenannten Gewerbs- und Handelsleuten iſt es erlaubt, in oder außer den Meſſen, auf oder außerhalb den Jahrsmärkten Hauſirhandel zu treiben, das iſt: ihre Waaren von Haus zu Haus feil zu bieten, oder von Straſſe zu Straſſe auszuſchreien, oder damit auf dem Laude von Ort zu Ort herumzuziehen, und auch da, wo keine Märkte ſind, durch Kauf oder Tauſch abzuſezen.

§. 49. Eine Ausnahme von dieſem Verbote beſtehet jedoch dermalen noch im Innkreiſe, wo das Hauſiren noch zur Zeit denjenigen Eingebornen des Kreiſes, welche hierüber von dem vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariate ein Patent erhalten, nachzuſehen iſt.

Ein ſolches Patent iſt jedoch jedesmal nur auf ein Jahr, und blos für diejenigen Perſonen, Orte oder Bezirke und Waaren gültig, worauf daſſelbe ausdrücklich lautet, und darf nicht zum Müſſiggang, zur Bettelei, oder wohl gar zu einem liederlichen Leben mißbraucht werden.

Drittes Kapitel.

Von den wandernden Handwerkern.

§. 50. Auch die wandernden Handwerker haben, wie oben in §. 8. geſagt worden, einen Paß oder eine Autoriſation nicht nothwendig, ſondern haben ſich ſtatt derſelben der eingeführten Wanderbücher zu bedienen.

§. 51. Nur diejenigen Handwerker, welche nach Frankreich wandern wollen, müſſen ſich nebſt ihrem Wanderbuche mit einem ordentlichen Paſſe für das Ausland verſehen, und ſolchen an der Grenze jenes Reichs von einem franzöſiſchen Geſandten oder Geſchäftsträger viſiren laſſen. Auch jene Handwerker, welche nach dem Königreiche Weſtphalen gehen, müſſen einen Paß haben.

§. 52. Die Wanderbücher werden zu Wanderungen in das Ausland von den General-Kreis-Kommiſſariaten, zu Wanderungen im Inlande aber von den untern Polizei-Behörden ausgeſtellt.

§. 53. Die Wanderbücher beſtehen aus 32 zuſammen gebundenen Blättern mit dem Titel: „Wanderbuch" und enthalten:

1) eine Zurückweiſung auf die Verordnung vom 16. März 1808 über die Handwerks-Kundſchaften;
2) den Vor- und Zunamen des Wandernden;

3) ſein Geburtsjahr;

4) ſeine Profeſſion;

5) das Signalement deſſelben;

6) das Land, oder die Länder, wohin die Wanderung gerichtet iſt;

7) die Zeit, wie lange die Wanderung dauern ſoll?

8) die Unterſchrift und das Siegel der Obrigkeit, welche das Wanderbuch ausgeſtellt hat, und

9) die Zeugniſſe über die Arbeit und Aufführung des Handwerkers an ſolchen Orten, wo er in Arbeit geſtanden iſt.

§. 54. Einer Viſirung müſſen die Wanderbücher unterworfen werden:

1) bei den baieriſchen Geſandtſchaften, wenn der Wandernde im Auslande an Orte kömmt, wo eine ſolche Geſandtſchaft iſt;

2) bei den Polizei-Behörden der Städte, in und durch welche er kommt;

3) bei den Polizei-Behörden aller derjenigen Bezirke, wo der Wandernde in Arbeit geſtanden iſt, und nunmehr austreten will.

§. 55. In dem lezteren Falle geſchieht auch von Obrigkeits wegen die Einſchreibung derjenigen Zeugniſſe, von denen §. 53. Nr. 9. Meldung gemacht wurde. Dieſe Zeugniſſe werden von den Fabrikanten und Meiſtern, bei welchen der Wandernde austritt, mit unterzeichnet.

§. 56. Statt der verordneten Wanderbücher, ſogenannte Handwerks=Kundſchaften zu führen, iſt nicht mehr geſtattet.

§. 57. Ausländiſche Handwerker, welche nach Baiern kommen, müſſen bei der Polizei=Behörde desjenigen Bezirkes, wo ſie Arbeit nehmen, die mitgebrachten fremden Kundſchaften gegen Wanderbücher auswechſeln.

§. 58. Ganz unzuläſſig und verwerflich ſind bei Handwerkern, die vom Auslande kommen, ſolche fremde Kundſchaften, welche

1) nur von Meiſtern und Handwerksvorſtehern, und nicht von einer ordentlichen Obrigkeit unterſchrieben, oder
2) ſchon über vier Wochen alt ſind; von dem lezten Arbeitsorte an gerechnet.

§. 59. Kein Handwerker darf über die ihm bewilligte Wanderzeit ausbleiben. Als das längſte Ziel ſind drei Jahre verordnet.

Im Nothfalle, wenn nämlich ein im Ausland befindlicher Handwerker durch Krankheit gehindert wird, ſeine Wanderung zur beſtimmten Zeit zu vollenden, kann ſolche von einer baieriſchen Geſandtſchaft auf drei Monate verlängert werden.

§. 60. Kein Handwerker, deſſen Wanderungs=Erlaubniß nur auf das Inland lautet, darf ſich eigenmächtig in das Ausland begeben,

oder überhaupt in andere Staaten wandern, als in diejenigen, wohin er die Bewilligung hat.

§. 61. Kein Handwerker darf die Wanderungs-Bewilligung zu einer müſſigen, herumſchweifenden Lebensart mißbrauchen, und, ſtatt ſich mit Arbeit fortzubringen, der Bettelei nachgehen.

Viertes Kapitel.

Von dem Betragen der Fremden, fremden Kundſchaftern und Verführern der Unterthanen.

§. 62. Die Fremden ſind ſchuldig, ſich nach den in Baiern beſtehenden Geſezen und Polizei-Verordnungen zu richten, und ſich ins beſondere alles deſſen zu enthalten, was die Unterthanen beunruhigen, verführen, oder den Rechten der baieriſchen Regierung zu nahe treten könnte.

§. 63. Niemand, und insbeſondere kein Fremder darf Vermeſſungen im Lande vornehmen, ohne hiezu die landesherrliche Bewilligung zu haben, und ſich durch ſchriftliche Vorweiſe, oder durch ſeinen ordentlichen Beruf hiezu legitimiren zu können.

§. 64. Einer boshaften Verführung der Unterthanen machen ſich diejenigen ſchuldig, welche baieriſche Unterthanen zu heimlichen,

ohne landesherrliche Bewilligung niemals zuläſſigen Auswanderungen in andere Länder anwerben, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, und es geſchehe ſolches durch Ueberredung, Ausſtreuung von Schriften oder Patenten, oder durch Geld oder auf andere Weiſe.

§. 65. In die nämliche Klaſſe gehören auch diejenigen Fremden, welche Kinder baieriſcher Unterthanen, von welchem Alter und Geſchlechte ſie immer ſeyen, und unter welcher Vorſpiegelung es geſchehen möge, für das Ausland, für fremde Anſtalten, fremde Fabriken und dergleichen, den leichtgläubigen Eltern oder Vormündern abdringen und abwerben.

§. 66. Fremde von ſchlechter oder verdächtiger Aufführung muß der Gendarme der Polizei-Behörde des Bezirkes anzeigen; ſolche Fremde aber, welche ſich die in den §§. 63 bis 65. bemerkten Handlungen zu Schulden kommen laſſen, muß er ohne weiters anhalten, und mit ihren Papieren und ſonſtigen Habſchaften der nächſten Polizei-Obrigkeit überliefern.

§. 67. Wer einen von den oben §. 64. und 65. genannten Verführern und Werbern entdeckt, verhaftet und einliefert, erhält eine Belohnung von fünfzig Gulden. *)

*) Mandat vom 28. Februar 1764. Baieriſche Generalien-Sammlung, 2. Band Seite 1208.

Fünftes Kapitel.

Von Landſtreichern und herrnloſem Geſindel.

§. 68. Dem Gendarme liegt ob, ein wachſames Auge über herrnloſes Geſindel und Vaganten zu halten; die Landſtreicher zu arretiren, und mit ihren Papieren, Habſchaften, Waffen und dergleichen, der nächſten Polizei-Behörde zu übergeben; auf Anweiſung dieſer Behörde aber ſelbe über die Landesgrenzen oder in ihre Heimath zu transportiren. Die Hehler und Helfer ſind genau anzuzeigen.

§. 69. Unter Landſtreicher und herrnloſem Geſindel (Vaganten) werden diejenigen, beſonders fremde und unbekannte Perſonen verſtanden, welche

1) im Lande, oder von Land zu Land herumziehen, ohne ſich über ihr Herkommen, ihre Geſchäfte, und ihren Nahrungserwerb durch regelmäßige und unverdächtige Päſſe oder andere gültige Vorweiſe ausweiſen zu können; oder

2) ſolche, welche ihre Päſſe und Vorweiſe zum liederlichen Lebenswandel, und zu unerlaubten Gewerbsarten mißbrauchen.

§. 70. Hieher gehören vor allen die vagirenden Bettler, ſonach

a) alle ausländiſchen, und ſolche inländiſchen Bettler, welche außerhalb ihrer Wohnorte

allein oder mit Weib und Kindern herum⸗ irren, und ſich vor den Kirchen, Kapellen, Thoren, auf den Landſtraſſen und andern öffentlichen Plätzen lagern, und durch Bitten, Beten, Singen, oder ungeſtümen Anforde⸗ rungen Almoſen zu erſchleichen, oder zu ertrozen ſuchen;

b) Kollektanten, welche mit oder ohne Sammelbrief Geld oder Naturalien zuſam⸗ men betteln, angeblich: um verunglückte Perſonen, Familien oder Gemeinden zu un⸗ terſtüzen, oder Abgebrannten zu helfen, oder zu Schul⸗, Pfarr⸗, Kirchen⸗Bauten, oder gar um den Gebern in fremden Lotterien einen Gewinn zu verſchaffen;

c) fechtende Handwerksburſche, welche Haus für Haus einen ſogenannten Zehrpfenning einheiſchen;

d) Bettel⸗ und Schnurrjuden, welche ohne Ausweis ihres Nahrungsſtandes an und über die Grenzen des Reichs kommen;

e) Bettelmönche, welche für ſich oder für fremde Klöſter terminiren, das iſt: Geld oder Lebensmittel ſammeln;

f) Staatsbettler, welche ſich einen Ka⸗ rakter beilegen, den ſie nicht nachweiſen können, ſich in die Häuſer angeſehener und vermögender Leute eindringen, unter dem Vorwande widriger Schickſale, ausgegan⸗

gener Baarſchaft, oder ausgebliebener Wechſel und dergleichen, allenfalls gegen Anbietung nichtswürdiger und geringer Pfänder, um Geſchenke oder Darlehen betteln.

§. 71. Nebſt den Bettlern ſind hieher noch zu rechnen diejenigen Perſonen, welche ſich den ihrem Stande angemeſſenen Arbeiten entziehen, oder unter dem Vorwande derſelben, ſich einer herumſchweifenden Lebensart ergeben; nämlich

1) Dienſtboten, welche von ihrer Herrſchaft entwichen ſind, und ſich dienſtlos herumtreiben;
2) Handwerksburſche, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine ordentlichen Wanderbücher haben, und auf Abwegen betreten werden;
3) abgedankte Soldaten, vazirende Jäger, und andere Landfahrer, welche unter dem Scheine, Dienſte zu ſuchen, ſich beim Landvolke einquartieren, und demſelben zur Laſt fallen;
4) ausländiſche Bauernburſche, Knechte, Mägde, Schäfer, Hirten und dergleichen, welche unter dem Angeben, ſich nach Arbeit und Verdienſt umzuſehen, ohne Ausweiſung über Herkommen, und wahrer Abſicht, in einzelnen Perſonen oder

in ganzen Haufen und Gemeinden über die baieriſche Grenze kommen; oder, ungeachtet ihrer Nachweiſung, ohne Beſchäftigung das Land durchziehen;

5) Inländer der nämlichen Art, welche ohne Erlaubniß über die Grenzen hin und her ſchwärmen;

6) Kraxenträger, Hauſirer, und Kleinkrämer, dann ſogenannte Selbſt-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Beſuch der Meſſen und Jahrmärkte mißbrauchen, und ihre Waaren allenthalben, beſonders auf abgelegenen Dörfern, an das Landvolk vertrödeln, ohne ein Hauſir-Patent zu haben, oder ohne ſich auf die in ſolchem Patente vorgeſchriebenen Bezirke und Waaren zu beſchränken;

7) Zinngießer, Pfannen- und Keſſelflicker, Scheerenſchleifer, Lumpen- und Aſchenſammler und dergleichen, welche ohne Vorweis, oder außerhalb der beſtimmten Kreiſe und Bezirke, auf der Bettelei und einem liederlichen Lebenswandel betreten werden; und

8) inländiſche Juden, welche außerhalb ihres Wohnortes unerlaubten Handel treiben, oder über ihre Geſchäfte ſich nicht legitimiren können.

§. 72. Ferner ſind in dieſe Klaſſe zu zählen die herumziehenden Quackſalber, als: Oelträger, Oel- und Farbenhändler, Königſeer Medizinkrämer und ſolche Perſonen, welche ihre Waaren für gebrannte Waſſer ausgeben; Marktſchreier, Urinbeſeher, Zahnbrecher, Bruchſchneider, und dergleichen Leute, welche das Land durchſtreifen, ihre Künſte und Waaren dem Landvolke öffentlich oder heimlich anpreiſen und verkaufen, und zur Ausübung ihrer Handelſchaft oder Kunſt nicht ausdrücklich berechtiget ſind.

§. 73. Weiter gehören hieher die herumziehenden Luſtigmacher, Schauträger und Spieler, namentlich

1) fremde, vagirende Muſikanten, und inländiſche Aufſpieler, welche entweder gar keine Berechtigung beſizen, oder außerhalb der angewieſenen Bezirke angetroffen werden;
2) Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenſpieler, Komödianten, Gaukler, Springer, Reiſende mit Murmelthieren, Schaukäſten und dergleichen, welche keine beſondere Erlaubniß zum Eintritte in das Reich, oder zum Aufenthalte haben, oder von der vorgeſchriebenen Route eigenmächtig abweichen;

3) Vagabunten, welche ſich mit verbotenen Glücksſpielen, Scholder, Farao, Häufeln, Riemenſtechen, Glückshafen, Lotterien und dergleichen, zu ernähren ſuchen, die Landleute hiezu aufmuntern und verführen, oder in öffentlichen Häuſern und an öffentlichen Orten Buden aufſchlagen, Bank halten ꝛc., ohne Wiſſen und Bewilligung der Polizei.

§. 74. Endlich ſind hieher auch noch zu zählen ſolche Perſonen, welche unter dem Scheine der Frömmigkeit, eine unerlaubte oder herumſchweifende Lebensart führen, oder gar die Leichtgläubigkeit und Religion hiezu mißbrauchen; nämlich

1) Klausner und Einſiedler, welche ſich, abgeſondert von der menſchlichen Geſellſchaft, in Höhlen, Wäldern und Einöden anſiedeln, und müſſig von fremdem Almoſen leben;

2) Pilgrime und Wallfahrer, welche ohne Päſſe, Autoriſationen oder Vorweiſe, einzeln oder gar in mehr oder weniger zahlreichen Haufen, oder in förmlicher Prozeſſion, mit Prieſter, Kreuz, Fahnen oder andern kirchlichen Zeichen, vom Auslande hereinkommen, oder in das Ausland hinüberwandeln, oder im Inlande, außerhalb

ihrer Polizeibezirke, ohne Erlaubniß zu verbotenen Zeiten, oder nach verbotenen Orten herumziehen;

3) vazirende Wahrſager, Schazgräber, Kartenſchläger, Teufelsbanner, Geiſterbeſchwörer, und dergleichen.

§. 75. Als vorzüglich gefährliche Landſtreicher werden geachtet:

a) ſolche, welche in Geſellſchaft oder in ganzen Banden herumziehen;

b) ſolche, welche Waffen, Brechwerkzeuge, Dietriche und dergl. mit ſich führen;

c) ſolche, welche mit falſchen Päſſen oder andern falſchen Vorweiſen, mit falſchen Namen, unter mannigfaltigen Verkleidungen oder Entſtellungen ihres Geſichtes und ihrer Geſtalt angetroffen werden;

d) ſolche, welche verfälſchte oder verdächtige Waaren bei ſich haben, Betrug und Prellereien verüben, oder doch zu verüben ſuchen;

e) ſolche, welche ſich einer beſondern Wort-, Mienen-, Augen- oder Zeichenſprache bedienen; Jauner;

f) ſolche, welche die Unterthanen, und beſonders das Landvolk durch offene oder verſteckte Drohungen zu ihrer Beherbergung, zur Nachweiſung des Weges, und zu andern

Dienſten, oder zur Unterſtüzung durch Geld und Lebensmittel zwingen; und

g) ſolche, welche wegen Landſtreicherei ſchon öfters beſtraft, fortgeſchafft, und allgemein übel berüchtigt ſind.

§. 76. Strafbare Hehler und Helfer der Landſtreicher und des Geſindels ſind alle jene, welche denſelben, ohne Anzeige bei der Polizei, Herberge und Aufenthalt geben und geſtatten, oder ſie wohl gar abſichtlich verbergen, ihnen zum Fortkommen behülflich ſind, oder mit denſelben in verbotene Gemeinſchaft und Verkehr treten.

§. 77. Die Ortsvorſteher ſind ſchuldig, das Geſindel und die Landſtreicher, welche ſich in ihren Gemeinden aufhalten, den Gendarmen anzuzeigen.

§. 78. Unter die gewöhnlichen Schlupfwinkel des Geſindels und der Landſtreicher ſind, vornämlich an den Grenzen des Reiches, zu rechnen:

1) Wälder und Gebirge, wo auf die zur Nachtszeit brennenden Feuer Acht zu geben iſt;
2) Korn- und andere Getreidefelder im Sommer; aufgehäufte Heuſchober im Herbſte;
3) Gräben, Durchläſſe, Gebüſche und Zäune an den Landſtraſſen; Hohlwege, Steinbrüche;
4) Fährten, Flöſſe, Schiffe; Schiffer- und Fiſcherhütten;

5) einſame Gebäude, abgeſonderte Scheuern, Mühlen, Ziegel- und Kohlenhütten; Waldhütten, Felſenhöhlen, Feldkapellen, Ruinen, Waſenſtetten u. ſ. w.;

6) abgelegene und berüchtigte Schenken, Hurenkneipen, Wohnungen liederlicher Familien, und vor Allem die Judenherbergen und Wohnungen armer Juden, beſonders zur Zeit des Sabbaths.

Sechstes Kapitel.

Von beurlaubten Soldaten, Deſerteurs, falſchen Werbern und Nachzüglern.

§. 79. **Soldaten**, welche ſich außerhalb ihrer Garniſon, oder außerhalb des Ortes, wo ihr Korps ſteht, nach andern Orten und Bezirken begeben, müſſen ſich über **Abſchied**, **Entlaſſung**, **Urlaub**, oder ſonſtige **Ordre** ſchriftlich ausweiſen; und **der Gendarme iſt befugt und verpflichtet, ſolche Soldaten nach ihrem Vorweiſe zu fragen und von demſelben Einſicht zu nehmen.**

§. 80. **Kein verabſchiedeter Soldat**, wenn er nicht als Landſtreicher angeſehen werden will, darf ſeinen Abſchied dazu mißbrauchen, ohne Arbeit und Beſchäftigung im Lande herum zu ziehen, und von der Bettelei oder andern unerlaubten Gewerbsarten zu leben.

§. 81. Soldaten, welche mit Laufzetteln entlaſſen worden ſind, dürfen von dem Wege, welcher ihnen vorgeſchrieben iſt, nicht abweichen; außerdem ſie ebenfalls als Vagabunten zu behandeln ſind.

§. 82. Beurlaubte Soldaten müſſen ſowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte, als auch wieder bei ihrem Abgange von da, ihre Päſſe bei dem nächſten Hauptmann oder Lieutenant der Gendarmerie gehörig viſiren laſſen; ſie dürfen außerhalb des Bezirkes, wohin die Päſſe lauten, nicht liederlich herumſchwärmen, oder Exzeſſe begehen, und die Gendarmen haben vorzüglich auch darüber zu wachen, daß dergleichen Soldaten, nach Ablauf der Urlaubszeit, zu ihren Regimentern oder Bataillons ſich zurück begeben.

§. 83. Deſerteurs und widerſpenſtige Konſkribirte muß der Gendarme verfolgen, arretiren, und vor die nächſte Polizeibehörde ſtellen, um von da dem Militär übergeben zu werden. Die Hehler und Helfer der Deſerteurs und Widerſpenſtigen muß der Gendarme anzeigen.

§. 84. Als Deſerteurs ſind anzuſehen:

1) Soldaten, und bereits in Handgelübde genommene Konſkribirte, welche von ihrem Korps meineidig entwichen, und als Aus-

reißer öffentlich erklärt und ausgeſchrieben ſind;

2) Soldaten, welche, ohne noch als Deſerteurs ausgeſchrieben zu ſeyn, von ihrem Korps entfernt angetroffen werden, ohne ſich über die Zuläſſigkeit dieſer Entfernung durch Abſchied, Urlaub, oder ſonſtige Ordre ausweiſen zu können;

3) Soldaten, welche ſich nur durch veraltete, unregelmäßige, verdächtige oder falſche Vorweiſe zu rechtfertigen wiſſen;

4) Soldaten, welche außerhalb der in ihren Vorweiſen bezeichneten Route, oder außerhalb der darin benannten Bezirke, beſonders auf den Grenzen des Reiches, in bedenklicher Verkleidung, oder unter andern verdächtigen Umſtänden betreten werden.

§. 85. Den Deſerteurs werden die widerſpenſtigen Konſkribirten gleich geachtet.

Unter den widerſpenſtigen Konſkribirten aber ſind diejenigen militärpflichtigen Jünglinge begriffen, welche als Ungehorſame gegen die Geſeze über die Militär-Dienſtpflicht öffentlich erklärt und ausgeſchrieben ſind; weil ſie, um ſich dem Waffendienſte zu entziehen, heimlich ausgewandert, oder auch nur eine Zeit lang ohne Erlaubniß außer Landes gegangen ſind, oder ſich im Lande ſelbſt verſteckt halten, und überhaupt bei den zur Konſkription und Aushebung angeordne-

ten öffentlichen Verhandlungen weder in Perſon, noch durch Bevollmächtigte erſchienen ſind.

§. 86. Zu den Hehlern und Helfern der Deſerteurs und Widerſpenſtigen gehören:

1) diejenigen, welche die Soldaten zu dem Entſchluſſe der Deſertion, oder die Konſkribirten zu dem Entſchluſſe des Ungehorſams verleiten, oder in demſelben beſtärken, oder von der Zurückkehr zu ihrer Pflicht abhalten;

2) diejenigen, welche zur Ausführung der Deſertion mitwirken, den Soldaten durch Leitern, Stricke oder auf andere Weiſe dazu behülflich ſind; den Deſerteurs andere Kleider leihen; die ihrigen verkaufen, vertauſchen, ihre Monturen und Waffen verhandeln, oder in heimliche Verwahrung nehmen, oder ihre Flucht erleichtern und begünſtigen;

3) diejenigen, welche den Deſerteurs und Widerſpenſtigen Aufenthalt geben, ohne ſie anzuzeigen; oder ſie gar gefliſſentlich verbergen, und die Entdeckung und Habhaftwerdung derſelben vorſäzlich verhindern oder erſchweren.

§. 87. Für jeden eingelieferten Deſerteur und widerſpenſtigen Konſkribirten wird dem Aufbringer eine Belohnung von fünf bis zehn Gulden bezahlt. *)

---

*) Verordnung vom 10. März 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 494.)

§. 88. Kein baieriſcher Unterthan, auch wenn er zum inländiſchen Militärdienſte nicht berufen, und darin nicht angeſtellt iſt, darf in fremde Kriegsdienſte treten, wenn er nicht hiezu die beſondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 89. Noch weniger darf ein baieriſcher Unterthan gemeinſchaftlich mit dem Feinde die Waffen gegen das Vaterland tragen.

§. 90. Inländer, welche den eben genannten Geſezen über den Eintritt in fremde, oder gar feindliche Kriegsdienſte entgegen handeln, müſſen, wenn ſie ſich in Baiern wieder betreten laſſen, von der Gendarmerie arretirt und vor die nächſte Polizeibehörde gebracht werden, welche die Ueberlieferung an das Militär anordnet.

§. 91. Eben ſo iſt zu verfahren gegen diejenigen, welche baieriſche Unterthanen, ſie ſeyen Soldaten oder nicht, zum Eintritt in fremde Kriegsdienſte als falſche Werber verführen, oder doch zu verführen ſuchen.

§. 92. Unter die falſchen Werber ſind zu rechnen:

1) fremde Zivil- oder Militärperſonen, welche inländiſchen Unterthanen oder Soldaten, um ſie in fremde Kriegsdienſte zu ziehen, Handgeld anbieten, oder wirklich geben, oder ſonſtige Verſprechungen machen; Werbbriefe

oder Patente ausſtreuen; Sammelpläze für die Geworbenen halten oder anweiſen, und die Geworbenen auf Schleichwegen, oder unter erdichteten Vorwänden über die Grenze führen oder ſchicken;

2) fremde und inländiſche Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche die falſchen Werbungen abſichtlich unterſtüzen und befördern, es ſey nun durch wörtliches oder ſchriftliches Zureden, durch Unterſchleif und Verheimlichung, durch Gelddarlehen, Wechſel, Borg, Zahlung der Zechen; durch Wegweiſen, Transport, Botendienſt; durch Anlockungen zu liederlichem Lebenswandel, beſonders von Seite ſchlechter Mädchen, oder durch andere vorſäzlich gebrauchte Mittel.

§. 93. Wer einen falſchen Werber männlichen oder weiblichen Geſchlechts entdeckt, handfeſt macht und einliefert, erhält eine Belohnung von hundert fünfzig Gulden. *)

§. 94. In Baiern ankommende fremde Deſerteurs aus den Dienſten eines Staates, mit welchen ein Militär-Kartel, **) das

*) Mandat vom 28. Juli 1788. (Regierungsblatt 1807, Seite 496.)

**) Ein Militär-Kartel beſtehet dermalen mit den Königreichen Württemberg und Sachſen, mit den Großherzogthümern Frankfurt und Würzburg, und mit den fürſtlichen Häuſern Sachſen-Koburg und Reuß.

iſt: ein Vertrag auf gegenſeitige Auslieferung der Ausreißer bedungen iſt; dann die franzöſiſchen und italieniſchen Deſerteurs werden von den Gendarmen ergriffen, und vor die nächſte Polizeibehörde geſtellt, um über die Grenzen zurückgeliefert, und dem Militär, von welchem ſie entwichen, übergeben zu werden.

§. 95. Deſerteurs aus ſolchen Ländern, mit welchen ein Kartel nicht beſtehet, oder mit welchen Baiern ſich im Kriege befindet, müſſen ſich nach ihrem Eintritte in das Königreich bei der nächſten Polizeibehörde melden, und ſich eine Marſch-Route ausfertigen laſſen; ſie müſſen ſich nach dieſer Route genau richten, und dürfen ſich ohne beſondere Erlaubniß nicht im Lande aufhalten, noch die irgendwo erlangte Aufenthalts-Erlaubniß zu einer müßigen, arbeitsloſen und herumſchweifenden Lebensart mißbrauchen; und diejenigen, welche ſich dieſen Vorſchriften nicht fügen, oder ſonſtige Exzeſſe begehen, ſind von den Gendarmen als Landſtreicher zu behandeln.

§. 96. Alle fremden Deſerteurs, welche ehedem in baieriſchen Dienſten geſtanden, und aus denſelben entwichen ſind, ſie mögen bei ihrem Rücktritte nach Baiern herkommen aus welchem Lande ſie wollen, müſſen von den Gendarmen arretirt, und der Polizei, und von dieſer dem Militär übergeben werden.

§. 97. Bei Truppenmärſchen im Lande folgen die Gendarmen der Arrieregarde (dem Nachtrabe); bringen die Verirrten und Nachzügler zu ihren Korps, und verhaften diejenigen, welche Exzeſſen verüben; und zwar bei den inländiſchen Truppen ſowohl auf dem Marſche als im Quartiere; bei fremden Truppen hingegen wird nach denjenigen beſondern Vorſchriften verfahren, welche hierüber nach vorgängigem Benehmen mit den Truppen-Kommandanten, jedesmal werden ertheilt werden.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Verbrechern.

§. 98. Zu den Verbrechen, auf welche der Gendarme ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat, gehören hauptſächlich:

1) Mord, Todſchlag, Vergiftung an Menſchen und Thieren, Ausſezung von hülfloſen Kindern, vorſäzliche Verwundungen und Verſtümmelungen eines Andern;

2) Nothzucht, gewaltſame Entführungen, eigenmächtige Gefangennehmung und Einſperrung eines Menſchen, gewaltſamer oder liſtiger Menſchenraub, und Fortſchleppung des Geraubten in andere Länder;

3) Diebſtahl, Raub, Erpreſſungen durch Drohung und Gewalt, Brandſtiftung;

4) Betrug, um fremdes Eigenthum diebiſcher Weiſe an ſich zu bringen; falſche Münzung.

§. 99. Zur Verhütung der Verbrechen ſoll der Gendarme dadurch mitwirken,

1) daß er das zu Verbrechen am meiſten aufgelegte Geſindel, und die Landſtreicher, von welchen im fünften Kapitel gehandelt worden iſt, fleißig beobachte;

2) daß er dieſe ſeine Beobachtungen auch ausdehne auf Leute von üblem Rufe, welche eines Verbrechens wohl fähig ſind, oder gar ſchon durch Worte, Drohungen, Zeichen und auf andere Weiſe zu verſtehen gegeben haben, daß ſie ein Verbrechen zu begehen aus Rache oder andern Leidenſchaften geneigt ſeyen;

3) daß er alle Umſtände, Vorbereitungen und Anſtalten, aus welchen zu vermuthen iſt, daß die Begehung eines Verbrechens im Werke ſeyn möge, unverzüglich der Polizei-Obrigkeit anzeige;

4) daß er die Ausführung und Vollendung von Verbrechen, vorzüglich von ſolchen, welche für Leben, Geſundheit und Eigenthum unwiederbringlichen Schaden drohen, durch ſeine Dazwiſchenkunft, wo ſolche möglich iſt, hindere und vereitle.

§. 100. Wenn der Gendarme wahrnimmt, daß ein Verbrechen wirklich ſchon begangen ſey, oder wahrſcheinlich begangen worden ſeyn möge, ſo muß er alle Anzeigen und Wahrnehmungen hierüber ſammeln, und ungeſäumt denjenigen Polizei-Behörden mittheilen, in deren Bezirke die That verübt worden iſt.

§. 101. Iſt ein ſolches Verbrechen begangen worden, welches, wie z. B. Mord, gewaltſamer Einbruch u. d. gl., ſichtbare Spuren zurück läßt, ſo muß der Gendarme ſogleich ſchriftlichen Rapport darüber verfaſſen, und ſolchen der Polizei-Obrigkeit des Bezirkes übergeben.

In dieſen Rapport muß die That ſelbſt, mit allen dabei eingetretenen Verhältniſſen, umſtändlich aufgenommen werden.

§. 102. Die Punkte, auf welche der Gendarme hiebei vorzüglich Acht zu geben hat, ſind folgende:

1) der Ort, wo, und die Zeit, wann ſich das Verbrechen ereignet hat;
2) die Perſon oder die Perſonen, der Gegenſtand oder die Gegenſtände, gegen welche, oder an welchen das Verbrechen verübt worden iſt;
3) die Werkzeuge, welche zur Ausübung der That gedient haben, oder gedient haben mögen;

4) die Perſonen, welche bei Ausübung der That allenfalls zugegen geweſen ſind, oder aus der Nähe etwas davon geſehen, oder ſonſt wahrgenommen haben;

5) die Erklärungen dieſer Perſonen über die Art und Weiſe, wie das Verbrechen begangen worden iſt, und über den bekannten oder muthmaßlichen Urheber, und die Mitſchuldigen des Verbrechens.

Die Perſonen, welche dergleichen Angaben machen, müſſen nach Namen, Stand und Wohnort genau aufgezeichnet werden.

§. 103. Bei allen ſolchen Gelegenheiten muß der Gendarme nicht nur der Polizei- und Gerichts-Obrigkeit, ſondern auch dem nächſten Offiziere der Gendarmerie ſchnelle Nachricht von dem Vorgefallenen zukommen laſſen, damit ſich dieſe ſelbſt zur näheren Einſicht an Ort und Stelle begeben können.

§. 104. Gemeinſchaftlich mit dem Ortsvorſteher, muß der Gendarme auch darauf bedacht ſeyn, daß an dem Gegenſtande, und an dem Orte, an welchem das Verbrechen verübt worden iſt, Nichts verrückt oder verändert, keine Spuren verwiſcht, keine Werkzeuge oder ſonſt auf das Verbrechen Bezug habenden Sachen verlegt, verſchleppt, vernichtet, ſondern daß alle Umſtände in derjenigen Lage und Beſchaffenheit, die ſie nach verüb-

tem Verbrechen gehabt haben, unentſtellt belaſſen werden, bis ein Gerichts-Beamter des Bezirkes erſcheint, oder die Gerichts-Behörde andere Befehle giebt.

Bis dahin muß entweder der Gendarme ſelbſt, oder nach Umſtänden ein von dem Orts-Vorſteher zu ſtellender zuverläßiger Wächter den Ort und den Gegenſtand des Verbrechens genau bewachen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hiedurch keineswegs die Anwendung derjenigen Maßregeln ausgeſchloſſen ſind, welche den Zweck haben, die allenfalls noch mögliche Hilfe und Rettung zu gewähren.

§. 105. Die nämlichen Vorſchriften, welche in den vorhergehenden §§. 100 bis 104. gegeben ſind, gelten auch, und müſſen in ähnlicher Art beobachtet werden:

1) wenn Menſchen todt oder ermordet gefunden werden;

2) wenn irgendwo ein Brand ausgebrochen iſt.

§. 106. Wird auf den Straſſen, im Walde, oder auf dem Felde eine Leiche gefunden, oder aus dem Waſſer gezogen, ſo muß, um auf die Spur zu kommen, ob nicht etwa gegen den gefundenen Menſchen ein Verbrechen verübt worden ſey, folgendes genau bemerkt werden:

1) der Ort, wo? und Tag und Stunde wann der Leichnam gefunden worden iſt;

2) die Perſonen, welche ihn gefunden haben, nach Namen, Stand und Wohnort;

3) Namen, Stand und Wohnort der verunglückten Perſon, wenn und wie dieſes alles bekannt iſt, oder vermuthet wird;

4) die Kleidungsſtücke und Habſchaften des Verunglückten, und die etwa in der Nähe gefundenen bedenklichen Gegenſtände;

5) die Beſchaffenheit des Körpers, ob ſolcher nämlich verwundet oder unverwundet iſt, oder Zeichen von erlittener Gewalt an ſich trägt?

6) die Erklärungen derjenigen, welche den Verunglückten kennen, oder zu kennen vorgeben, dann ſonſtiger Perſonen, welche über die bekannten oder wahrſcheinlichen Urſachen der Verunglückung, oder über den bekannten oder muthmaßlichen Thäter der verübten Gewalt Aufſchlüſſe geben können, dann Namen, Stand und Wohnort derjenigen, welche dergleichen Erklärungen abgeben.

§. 107. In Fällen, wo ein Menſch todt oder ermordet gefunden wird, oder wo ein Menſch plözlich verſchwindet, ohne daß man weiß, wohin er gekommen ſey, iſt es wichtig, Erfahrungen über folgende Punkte zu ſammeln:

a) welche Lebensart dieſer Menſch ſonſt geführt habe?

b) wo er das leztemal geſehen worden ſey? In welcher Geſellſchaft? Was in dieſer Geſellſchaft vorgegangen? Welche Kleider und Habſchaften er damals an und bei ſich gehabt?

c) welchen Rückweg er genommen habe? Ob in Begleitung, und in welcher? welche Perſonen ungefähr zur nämlichen Zeit den nämlichen Weg gegangen ſeyen?

d) ob der Verunglückte mit Jemanden in Feindſchaft verwickelt geweſen? In welchem Vernehmen er mit ſeinem Ehegatten, mit ſeinen Kindern, andern Angehörigen, künftigen Erben, Dienſtleuten u. dgl. geſtanden ſey? Ob, und wer ihm vielleicht den Tod ſchon vorher gedroht, oder laut gewünſcht, oder zu wünſchen vorzügliche Urſache gehabt habe? ꝛc.

Alles, was der Gendarme hierüber, und über andere ähnliche Punkte erfährt, muß er augenblicklich der Polizei-Obrigkeit anzeigen.

§. 108. Bei ausgebrochenen Feuersbrünſten ſoll der Gendarme auf folgende Punkte acht haben, und was er darüber erfährt, in ſeinem Rapporte genau bemerken, nämlich:

1) in welchem Gebäude, in welchem Theile dieſes Gebäudes, und zu welcher Zeit der Brand zuerſt zum Vorſchein gekommen ſey?

2) ob und welche Perſonen bei dem Ausbruche des Brandes oder kurz zuvor auf jener Stelle,

wo das Feuer zuerſt ausgebrochen iſt, ſich befunden haben, und in welchen Verrichtungen?

3) ob der Brand etwa an mehreren entgegengeſezten Orten zugleich ausgebrochen ſey?

4) ob an der Stelle des Brandes, oder in deſſen Nähe Brand-Werkzeuge gefunden worden ſeyen?

(Dieſe Werkzeuge müſſen wohl verwahrt, und der Obrigkeit übergeben werden.)

5) ob und was die Hausgenoſſen, Nachbarn und andere Zeugen von der Urſache des Brandes wiſſen und ausſagen; oder ob, und welche ſonſtige Spuren vorhanden ſeyen, welche vielleicht auf die Entdeckung der Urſache führen könnten.

§. 109. Außerdem ſollen die Gendarmen bei Feuersbrünſten und ähnlichen öffentlichen Unglücksfällen den Verunglückten mit aller möglichen Hülfe beiſpringen, gemeinſchaftlich mit den Gemeinde-Vorſtehern und andern rechtlichen Gemeinde-Männern, zur Rettung von Perſonen und Eigenthum mitwirken, Ordnung erhalten, und vorzüglich darüber wachen, daß ſchlechte Menſchen nicht abſichtlich die Gemüther verwirren, und die Verwirrung dann zur Verübung von Freveln und Verbrechen, namentlich zu Einbruch, Diebſtahl, Raub oder Mißhandlung benüzen.

§. 110. Folgende Perſonen müſſen von den Gendarmen verhaftet, und der nächſten Polizei=Behörde übergeben werden:

1) Verbrecher, welche durch Steckbriefe ausgeſchrieben ſind;
2) Verbrecher, welche des Landes verwieſen waren, und ſich, ohne landesherrliche Begnadigung, wieder in Baiern betreten laſſen;
3) Verbrecher, welche aus den Gefängniſſen, Feſtungen, Zucht= und Strafarbeits=Häuſern entflohen, und als Flüchtlinge bekannt, oder als ſolche durch Kleidung, Trümer von Ketten, u. d. gl. verdächtig ſind;
4) Verbrecher, welche auf friſcher That ertappt werden;
5) Perſonen, welche vermöge ſicherer Anzeigen eines verübten Verbrechens verdächtig ſind; und
6) vorſezliche Hehler und Helfer der Verbrecher.

§. 111. Den Gendarmen liegt es ob, die ihnen von den Civil=Behörden mitgetheilten Steckbriefe fleißig zu leſen, und die darinn enthaltenen Beſchreibungen und Merkmale mit den ihnen aufſtoſſenden verdächtigen Perſonen ſorgfältig zu vergleichen.

§. 112. Unter die Perſonen, welche als eines Verbrechens verdächtig erachtet werden, ſind vorzüglich folgende zu zählen:

a) diejenigen, welche den Gendarmen bei Aufnahme der in den §§. 102, 106 und 108. vorgeſchriebenen Rapporte von angeſeſſenen und unbeſcholtenen Zeugen als Urheber oder Mitſchuldige eines verübten Verbrechens, namentlich angegeben werden;

b) diejenigen, welche ſich den Gendarmen als Uebelthäter ſelbſt angeben, ſoferne ſolche Selbſtankläger nicht bekanntlich blöde oder wahnſinnige Menſchen ſind;

c) diejenigen, welche ganz fremd und unbekannt, ohne glaubwürdige Nachweiſung über die Urſache ihres Aufenthaltes, und unter ſonſt bedenklichen Umſtänden, zur Zeit des begangenen Verbrechens, auf der Stelle, wo ſolches verübt worden iſt, oder in der Nähe betreten werden;

d) diejenigen, deren eigenthümliche Kleider, Werkzeuge und andere Habſchaften, welche auf ein verübtes Verbrechen wahrſcheinlichen Bezug haben, auf der Stelle des begangenen Verbrechens, oder in der Nähe gefunden werden, ohne daß ſie dahin gehören, und ohne daß ſogleich ausgewieſen werden kann, wie ſie an dieſen fremden Ort auf eine unbedenkliche Weiſe gekommen ſeyen?

e) diejenigen, welche mit blutigen Kleidern und Waffen, beſonders am Orte eines verübten Verbrechens, oder in deſſen Nähe, oder

auf ſonſt einer bedenklichen Stelle betreten werden;

f) diejenigen, welche von dem Orte des Verbrechens, ſeit der Verübung deſſelben, plözlich entflohen ſind, oder zu entfliehen trachten, ohne daß eine unbedenkliche Urſache hievon bekannt wäre; beſonders wenn die Entflohenen oder entfliehenden Leute von ſchlechtem oder doch zweideutigem Lebenswandel und Rufe ſind, von denen man ſich eines Verbrechens wohl verſehen kann, oder welche die Ausübung des Verbrechens ſchon vorher angedroht hatten;

g) diejenigen, bei denen Brandwerkzeuge, Vorräthe von Waffen, von Pulver, von Gift, Münz-Werkzeuge, Schmelz-Tiegel, Präge-Stöcke und Vorräthe falſcher Münzen, Diebs-Werkzeuge, Brechſtangen, Nachſchlüßel, u. d. gl. gefunden werden, ohne daß ſie dergleichen Sachen zu ihrem Gewerbe nöthig haben, oder über einen rechtlichen Beſiz ſich ausweiſen können; ſo wie auch alle jene, welche, beſonders zur Nachtszeit, an bedenklichen Stellen mit Leitern, Stricken und andern Inſtrumenten zum Einſteigen, Einbrechen u. ſ. w. ſich betreten laſſen; endlich

h) diejenigen, bei welchen eingeſcharrte Leichen und geſtohlene oder geraubte Gegenſtände

gefunden werden; oder welche, obſchon als Leute ohne Habe und Vermögen bekannt, ſich unerwartet als Beſizer von ſeltenen und koſtbaren Sachen zeigen, welche ihrem Stande nicht zukommen, und deren rechtliche Erwerbung zweifelhaft und bedenklich iſt.

§. 113. Als **Hehler** und **Helfer** der Verbrecher macht ſich ſtrafbar und der Verbrechen theilhaftig:

a) wer den Verbrechern wiſſentlich Unterſchleif giebt, ſie verbirgt oder ihre Flucht, verheimlicht oder befördert;

b) wer den Verbrechern zur Ausübung ihrer Uebelthaten Rath und Belehrung ertheilt, und ſie in Diebs-Handgriffen, Verfälſchungen oder in der Jauner-Sprache unterrichtet;

c) wer den Verbrechern wiſſentlich als Kundſchafter, Wächter, Wegweiſer, Fuhrmann, Unterhändler, Briefträger oder Werber dient;

d) wer den Verbrechern die nöthigen Werkzeuge verſchafft, oder ihnen Niederlagen zu ſolchen Werkzeugen oder Waffen einräumt, oder verſteckte Orte zur Verbergung von Leichnamen, von geſtohlenen oder geraubten Sachen öffnet, mit ſolchen Sachen Handel und Schacher treibt, oder an Gewinn und Beute Theil nimmt;

e) wer ohne Beruf und glaubwürdige Urſache, beſonders zur Nachtszeit, oder gar mit bedenklichen Inſtrumenten, um die Gefängniſſe und Straforte herumſchleicht, mit den Gefangenen und Verbrechern durch Unterredung, Mienen, Gebährden, Winke, Pfeifen und andere dergleichen Zeichen heimlichen Verkehr treibt, und ihnen von außen was immer für Gegenſtände oder Papiere zuzubringen ſucht.

§. 114. Wenn der Gendarme einen Verbrecher verhaftet, ſo muß er die dabei anweſenden ihm bekannten Zeugen wohl bemerken, und ſolche der Obrigkeit namhaft machen. Sind keine Zeugen zugegen, ſo ſoll der Gendarme, wo es möglich iſt, deren einige herbeirufen, um ſich bei der Obrigkeit auf ihr Zeugniß beziehen zu können.

§. 115. Ferner muß der Gendarme darau bedacht ſeyn, daß von den Werkzeugen, Baarſchaften, Papieren und andern Habſchaften, welche bei dem verhafteten Verbrecher gefunden werden, Nichts vernichtet, beſeitiget oder verheimlicht, ſondern, daß Alles ohne Ausnahme, getreu und unverändert der Obrigkeit überliefert werde.

Die Kleidungsſtücke der Verhafteten, und der Ort, wo die Verhaftung vor ſich gehet, ſind demnach ſorgfältig zu unterſuchen.

§. 116. Bei der Verhaftung von Banden oder mehreren Mitſchuldigen, an einem und demſelben Verbrechen, iſt die beſondere Vorſicht erforderlich, daß die einzelnen Verbrecher, ſoviel nur immer möglich iſt, ſogleich von einander getrennt, oder daß ſie wenigſtens genau genug bewacht werden, um jede Verabredung unter denſelben durch Worte oder Zeichen zu verhindern, und auch den Zutritt Anderer ſorgfältig abzuhalten.

§. 117. Die ſonſt beſtandenen Freiſtätten (Zufluchtsorte, Aſyle) der Verbrecher in Kirchen, Pfarrhöfen u. d. gl. ſind abgeſchaft, und die Verbrecher dürfen und müſſen daſelbſt eben ſo, wie in andern Häuſern und Gebäuden *) ergriffen werden.

§. 118. Wer einen Verbrecher, auf deſſen Verbrechen die Todesſtrafe ſteht, beſonders einen die allgemeine Sicherheit ſtöhrenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, und einliefert, erhält eine Belohnung von 10 — 30 fl., welche dem Aufbringer bei Faſſung des Endurtheils, von der Gerichtsſtelle zuerkannt wird. **)

§. 119. Die Gendarmen ſind verpflichtet, gefangene und verurtheilte Verbre=

---

*) Vergleiche die §§. 229. — 233.

**) Mandat vom 4. September 1776. Maieriſche Generalien=Sammlung II. B. S. 1235 — Spezial=Reſkript vom 12. Juli 1810.

cher an ihren Beſtimmungsort zu eskortiren, und ſie zu bewachen, wenn ſie unterwegs nicht in ſichern Gefängniſſen bewahrt werden können.

Die eskortirenden Gendarmen ſind für die richtige Ueberlieferung der ihnen anvertrauten Arreſtanten verantwortlich, und müſſen ſich deshalb Lieferſcheine ausſtellen laſſen.

§. 120. Beim Transport ſollen ſich die Gendarmen der größten Vorſicht befleißen, ſie ſollen ſich mit den Gefangenen über deren Beſtimmungsort, Schickſal, zu nehmende Route u. d. gl. in keine nähere Geſpräche einlaſſen, den Zutritt anderer Menſchen, und den Verkehr mit denſelben abhalten; die auf Befehl der Obrigkeit angelegten Feßeln nicht eigenmächtig oder aus unzeitigem Mitleiden lüften oder gar abnehmen, beſonders in Wäldern und abgelegenen unwegſamen Gegenden wohl auf der Hut ſeyn, annähernde unbekannte und verdächtige Menſchen wohl beobachten, und nöthigen Falls zurückweiſen; wo ſich Spuren von beabſichteten Anfällen ergeben, die etwa erfoderliche Verſtärkung bei den Vorſtehern der nächſten Orte zeitlich nachſuchen, die im §. 115. erwähnten Viſitationen rückſichtlich der etwa verborgenen Werkzeuge und Habſchaften, öfters, beſonders bei der Ankunft in den Nachtquartieren, und bei dem Aufbruch von da wiederholen, oder von den Gefängnißwärtern vor-

nehmen zu laſſen, und endlich allenthalben Gewehr und Waffen in ſicherer Hand behalten.

§. 121. Verbrecher, welche nach Verfluß ihrer Strafe-Zeit aus den Zucht- und Straf-Arbeitshäuſern entlaſſen ſind, worüber ſie ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ausweiſen müſſen, werden unter Polizei-Aufſicht geſtellt, das iſt: ſie werden von der Polizei des Bezirkes, und von dem Vorſteher des Ortes, wo ſie ihren Aufenthalt nehmen, fortwährend beobachtet, damit ſie ſich einer ordentlichen Lebensweiſe widmen, und nicht in Verbrechen ausarten.

§. 122. Entlaſſene Sträflinge, welche über fünf Jahre in einem Zucht- oder Arbeitshauſe gebüßt haben, werden auf zwei Jahre einer beſondern Polizei-Aufſicht unterworfen, das iſt: ſie dürfen ſich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß von dem angewieſenen Aufenthalt entfernen, und werden nicht nur von der Polizei des Bezirkes, und dem Ortsvorſteher, ſondern auch noch von zwei andern Gemeinde-Männern beobachtet, welche über ihre Aufführung wachen, und für ihr ehrliches Fortkommen ſorgen.

§. 123. Auch die Gendarmen ſollen auf ſolche entlaſſene Verbrecher und auf andere dergleichen Perſonen, welche ihnen werden namhaft gemacht werden, wohl aufmerkſam ſeyn; beſonders ihren Umgang mit andern verdächtigen und übelberüchtigten Leuten, und ihre allenfall-

ſigen Vorbereitungen zu neuen Verbrechen beob= achten; diejenigen, welche außerhalb der ihnen angewieſenen Bezirke ohne Erlaubniß betroffen werden, anhalten, ihrer Polizei = Obrigkeit über= geben, und dieſer alles anzeigen, was ſie in dem Betragen jener Menſchen Bedenkliches oder Gefährliches wahrnehmen.

§. 124. Endlich müſſen die Gendarmen auch auf ſolche Perſonen aufmerkſam ſeyn, welche durch polizeiwidrige Handlungen, oder Unterlaſſungen, die Begehung von Verbrechen möglich machen oder er= leichtern, ohne gleichwohl hiezu die Abſicht zu haben.

Dergleichen Polizei = Uebertreter müſſen der Obrigkeit angezeigt werden.

§. 125. Hieher gehören:

1) diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Ge= werbs = Bewilligung, ſich mit Verferti= gung von Waffen, Pulver, Gift, künſtlichen Brandwerkzeugen, oder mit Gold=, Silber= und Juweliers= Arbeiten, oder mit Wappen= und Siegel = Stechen abgeben; oder mit Gegenſtänden der gedachten Art ohne Berech= tigung handeln, oder unbefugt das Tröd= ler= Tändler= oder Krämpler = Ge= werbe ausüben;

2) diejenigen, welche zwar zur Ausübung vorbenannter Gewerbe berechtiget ſind, aber verbotene, gefährliche und dem Mißbrauche leicht unterworfene Gegenſtände an ganz unbekannte oder verdächtige Menſchen, ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne Genehmigung derſelben zum Gebrauche überlaſſen, leihen, vertauſchen oder verkaufen;

3) diejenigen der genannten Gewerbsleute, welche, ebenfalls ohne Anzeige bei der Polizei, von ganz unbekannten und verdächtigen Menſchen verdächtige Habſchaften, die nach ihrer Beſchaffenheit, nach der auffallenden Niedrigkeit der angefoderten Preiſe, oder nach dem Stande und Ausſehen der Ueberbringer, entwendet oder geraubt ſeyn könnten, in Verwahrung nehmen, eintauſchen oder kaufen;

4) diejenigen, welche gefundene Sachen verhehlen, wodurch man auf die Spur eines Diebſtahls, Raubes, oder anderer Verbrechen hätte kommen können;

5) diejenigen, welche gefährliche Werkzeuge und Gegenſtände nicht ſorgfältig genug verwahren, damit ſie nicht in unrechte Hände kommen, oder welche Ackergeräthe, Zangen, Brecheiſen, Leitern und andere Maſchinen, wovon Verbrecher Gebrauch machen könnten, auf Straſſen, We-

gen, Feldern und an andern öffentlichen Orten liegen laſſen.

In dem zulezt bemerkten Falle müſſen die gedachten gefährlichen Gegenſtände an öffentlichen Orten von den Gendarmen, welche ſolche entdecken, ſogleich entfernt werden.

Achtes Kapitel.

Von verbrecheriſchen Schriften und Reden, unerlaubten Preſſen und unerlaubtem Buchhandel.

§. 126. Verbrecheriſche Schriften und Reden ſind alle diejenigen geſchriebenen oder gedruckten Blätter und Bücher, Auf- und Inſchriften, Lieder, Kupferſtiche, Bilder und andere wahrnehmende Zeichen, Worte, Geſpräche, Geſänge u. d. gl., welche entweder

1) die Perſon des Regenten durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder ſchimpfliche Schmähungen angreifen, und ſeine Würde beleidigen; oder
2) die öffentlichen Handlungen des Regenten, die Landes-Geſeze und Anordnungen im Staate auf eine freche, ſchmähſüchtige, verächtliche und boshafte Weiſe tadeln, entſtellen, und die denſelben ſchuldige Ehrfurcht verlezen; oder
3) zum Umſturz des Staates, der Staats-Regierung und der Geſeze, zu öffentlichen

Gewaltthätigkeiten, zur Rebellion, oder zur Verübung anderer Verbrechen ausdrücklich und geradezu ermuntern und aufrufen; oder

4) die Unterthanen zur Verbindung mit den Feinden des Staates, zum Uebertritt in fremde Kriegsdienſte, oder zur Auswanderung auffordern; oder endlich

5) einzelne Unterthanen, Familien, Gemeinden oder Bezirke, mit verbrecheriſchen Angriffen, als: Mordbrand, Plünderung und dergl. bedrohen, und in Schrecken ſezen.

§. 127. Perſonen, welche betreten werden, daß ſie dergleichen verbrecheriſche Schriften öffentlich feil bieten, anſchlagen, ausſtreuen, austheilen, verleſen, oder in die Häuſer herum tragen; ſo wie jene, welche an öffentlichen Orten verbrecheriſche Reden führen, müſſen von den Gendarmen verhaftet, und mit den vorgefundenen Schriften vor die Polizei-Behörde des Bezirkes gebracht werden.

§. 128. Findet ein Gendarme verbrecheriſche Schriften, ohne deren Verbreiter auf der That zu ertappen, an öffentlichen Orten angeheftet, oder auf den Straſſen ausgeſtreut, ſo muß er dieſelbe ſogleich wegnehmen, und der Obrigkeit übergeben.

Erfährt er, daß ſolche Schriften in Privathäuſern, oder in Privatgeſellſchaf-

ten umlaufen, ſo hat er der Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen.

§. 129. Niemand darf Bücher, Druckſchriften, Holzkupfer, Steinabdrücke, Gedichte, Beſchreibungen, Nachrichten und dergl. drucken, verkaufen oder mit ſolchen Gegenſtänden Handel treiben, ohne vermöge ſeines obrigkeitlich gebilligten Gewerbes, oder vermöge beſonderer Erlaubniß, dazu berechtiget zu ſeyn.

§. 130. Gleichwie das Hauſiren überhaupt, ſo iſt auch insbeſondere das Hauſiren mit Büchern und Schriften allgemein und für jedermann, vorzüglich aber für Trödler, Krämer und Bänkelſänger verboten.

§. 131. Keinem Buchführer, Buchhändler, Buchdrucker oder Buchbinder iſt erlaubt, Kundſchaften, Päſſe, Autoriſationen und andere dergleichen Vorweiſe, welche nur von der Obrigkeit ausgeſtellt werden können, für ſich zu drucken, feil zu bieten, und öffentlich oder heimlich zu verkaufen.

§. 132. Von allen in den §. 129 — 131. berührten Polizei-Uebertretungen, welche der Gendarme wahrnimmt, iſt er verpflichtet, der Polizei-Behörde des Bezirkes Nachricht zu geben.

Neuntes Kapitel.

Von Tumulten, öffentlichen Widerſezlichkeiten, Beleidigungen der Obrigkeit, Friedens- und Ruheſtöhrungen.

§. 133. Wenn die Gendarmen aus öffentlichen Reden und Geſprächen, aus verdächtigen Anſtalten und anderen Anzeigen wahrnehmen, daß Tumult und Aufruhr bevorſtehen könnte; ſo müſſen ſie der Polizei-Obrigkeit, und dem nächſten Offizier der Gendarmerie unverzüglich Meldung hierüber machen, ſich mit den Orts-Vorſtehern und andern rechtlichen Gemeinde-Männern benehmen, und gemeinſchaftlich bemühen, daß die Ruhe erhalten, und die öffentlichen Aufhezer wo möglich entfernt; daß die in öffentlichen Gebäuden etwa aufbewahrten Waffen, Pulver-Vorräthe und andere gefährliche Werkzeuge, ſo wie auch die Glocken in den Kirchen gegen Mißbrauch geſichert, und Perſonen und Gegenſtände, gegen welche der Ausbruch gerichtet ſeyn könnte, geſchüzt werden.

§. 134. Iſt ein Aufruhr wirklich ſchon ausgebrochen, ſo müſſen die Gendarmen ebenfalls ſchleunige Anzeige hievon an die Polizei-Obrigkeit des Bezirkes, und an den nächſten Offizier der Gendarmerie gelangen laſſen, vorläufig aber den zuſammen gerotteten Haufen zu zerſtr euen ſuchen.

§. 135. Finden die Gendarmen Widerſtand, ſo dürfen ſie demſelben die Gewalt der Waffen nur dann entgegen ſezen, wenn ſie hiezu von der Polizei-Behörde des Bezirkes aufgefodert und ermächtiget werden, und wenn ſie von einem Beamten dieſer Behörde begleitet ſind, welcher ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme zum Gehorſam auffodert, und die Zuſammengerotteten warnt, der Gewalt zu weichen. Falls nach dieſer Auffoderung die Aufrührer ſich nicht friedlich entfernen, und der Widerſtand fortwährt, dann findet die Zerſtreuung durch Gewalt ſtatt; die Gendarmen ſind nicht mehr für die Folgen verantwortlich, ſondern ergreifen jeden, deſſen ſie ſich bemächtigen können, um ſolchen der Polizei zu übergeben.

§. 136. Unter Aufruhr und Tumult wird verſtanden: jede öffentliche Zuſammenrottung von wenigſtens zehn Perſonen, welche ſich in der Abſicht vereinigen, um der Obrigkeit mit offener Gewalt zu widerſtehen, von ihr die Erlaſſung einer Verfügung zu erzwingen, oder zu ertrozen, oder wegen einer Amts-Handlung Rache zu nehmen.

§. 137. Als Aufrührer und Tumultuanten werden demnach angeſehen diejenigen Perſonen, welche in der vorbemerkten Abſicht zuſammengerottet,

1) die Obrigkeit und deren öffentlich aufgeſtellte Diener oder kommandirte Militärperſonen mit Lärmen, Schimpfen, Drohen, oder mit Waffen und andern tödtlichen Werkzeugen verfolgen; oder gar

2) wirkliche Gewaltthätigkeiten an Perſonen oder Sachen verüben; obrigkeitliche Perſonen thätlich mißhandeln, Mord, Todſchlag, Raub und Brand verüben; an öffentlichen Gebäuden, oder an Wohnungen obrigkeitlicher Perſonen durch Aufbrechen, Eindringen, Niederreißen u. ſ. w. Gewalt üben, und Verwüſtungen anrichten; Kerker und Gefängniſſe ſprengen, und die Gefangenen gewaltſam aus den Händen der Obrigkeit reißen; in Wohnungen, Läden, und an andern Orten plündern u. dgl.

§. 138. An das Verbrechen des Aufruhrs und Tumultes zunächſt grenzt das Verbrechen der öffentlichen Widerſezung wider die Obrigkeit und ihre Anordnungen; der Beleidigung des amtlichen Anſehens, und der öffentlichen Friedensſtöhrung.

Perſonen, welche ſich ein ſolches Verbrechen zu Schulden kommen laſſen, ſind, falls ſie auf der That ſelbſt betreten werden, von den Gensdarmen eben ſo, wie alle andere Verbrecher, zu verhaften, und der Polizei zu übergeben.

§. 139. **Als Widerſezliche gegen die Obrigkeit und ihre Anordnungen** werden diejenigen angeſehen, welche einzeln oder zu **weniger als zehen Perſonen** verſammelt:

1) obrigkeitliche Perſonen, ihre öffentlichen Diener, oder kommandirte Militärperſonen, während der Ausübung ihres Amtes und Dienſtes, mit gefährlichen Drohungen auf Leib und Leben verfolgen, oder gar mißhandeln; ihren Befehlen und Anordnungen ſich mit Gewalt entgegenſtellen, oder dieſelben zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder an ihnen zu rächen ſuchen;

2) die Obrigkeit, oder ihre öffentlichen Diener, oder kommandirte Militärperſonen an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindern, oder den Gefangenen befreien und ihm zur Flucht behülflich ſind;

3) die vorgeſezten Seelſorger zur Haltung eines verbotenen Gottesdienſtes an abgewürdigten Feiertagen, oder zur Nachtszeit, oder zur Haltung verbotener Prozeſſionen, durch leib- und lebensgefährliche Drohungen, oder Mißhandlungen zwingen, in dieſer Abſicht die Schlüſſel zu den Kirchen gewaltſam rauben, oder die Kirchen erbrechen, die Kirchengeräthe gewaltſam hinwegnehmen, mit den Glocken läuten u. ſ. w.

§. 140. Oeffentliche Beleidigungen des amtlichen Anſehens ſind diejenigen:

1) welche gegen obrigkeitliche Behörden oder obrigkeitliche Perſonen, oder kommandirtes Militär, während der Ausübung des Amtes und Dienſtes, Läſter-Reden, und Schmäh-Worte öffentlich ausſtoſſen;

2) welche die von der Obrigkeit unterzeichneten, zur Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente, Anzeigen, oder die öffentlich aufgeſtellten königlichen Wappen boshafter Weiſe abreißen, wegnehmen, beſchädigen, beſudeln, oder ſonſt mißhandeln.

§. 141. Zu den öffentlichen Friedensſtöhrern gehört: wer einzeln, oder mit andern vereiniget, mit oder ohne Waffen

1) irgend Jemand gewaltſam überfällt, um ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen;

2) wer aus eben dieſer Abſicht in fremde Häuſer, Wohnungen, und andere liegende Gründe gewaltſam einfällt, oder ſonſt ſich eindringt; und

3) wer in eine Kirche, oder andern religiöſen Verſammlungs-Ort, zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltſam einfällt, und an den Religionsdiener, oder an der verſammelten Gemeinde Ehren-Beleidigungen oder Mißhandlungen verübt, und den Gottesdienſt durch Drohungen oder Gewalt zu hindern ſucht.

§. 142. Alle Handlungen, wodurch ein Zuſammenlauf verurſacht, das Publikum in ſeinen Beſchäftigungen oder in ſeiner Ruhe geſtöhrt, oder auf muthwillige und boshafte Weiſe in Schrecken geſezt wird, ſind als polizeiwidrige Exzeſſen verboten.

Dergleichen Exzeſſen muß der Gendarme auf der Stelle abſtellen, die Urheber entfernen, und der Obrigkeit anzeigen; die ſich Widerſezenden aber, und ſolche Uebertreter, welche fremd oder ſonſt noch verdächtig ſind, anhalten, und vor die Polizei-Behörde bringen.

§. 143. Unter die das Publikum beunruhigenden Unordnungen und Frevel gehören vorzüglich:

1) muthwilliges Allarmiren durch Trommeln, Glocken, Feuer-Rufen, Schießen, Anpochen und Anläuten an den Häuſern, beſonders zur Nachtszeit;
2) muthwilliges und boshaftes Ausſtreuen falſcher Gerüchte, Prophezeihungen von bevorſtehenden Gefahren, und Buße-Predigten auf öffentlichen Straſſen und an öffentlichen Orten außerhalb der Kirchen;
3) nächtliches Herumſchwärmen auf den Straſſen mit Schreien und Lärmen, nach verfloſſener Polizei-Stunde;
4) muthwillige Beſtellung mehrerer Perſonen zum Erſcheinen an einem beſtimmten Orte,

zu einer beſtimmten Zeit, unter erdichteten Vorwänden, und in der Abſicht, Lärmen und Aufſehen zu erregen;

5) muthwillige Maskirung zu verbotenen Zeiten, oder Mißbrauch der Maske auf öffentlicher Straſſe zur Beunruhigung und Beleidigung Anderer; muthwillige oder abſichtliche Verkleidungen und Vermummungen als Geſpenſter u. dgl.

6) muthwilliges und frevelhaftes Herumſchwärmen von Handwerkern oder Dienſtboten, welche, um der Obrigkeit oder ihren Meiſtern und Dienſt-Herrſchaften zu trozen, beſonders an abgewürdigten Feiertagen, Werkſtätte und Dienſt verlaſſen haben, und öffentlichen Lärmen machen;

7) muthwillige Beſchädigung an Gebäuden, Einwerfen der Fenſter, Eindringen in die Häuſer;

8) muthwilliges und ungeſtümes Eindringen in öffentlich aufgeſtellte Schranken; das Drängen durch verſammeltes Volk mit Schimpfen, Stoſſen, Schlagen, Treten, Drängen der Wachen oder obrigkeitlichen Perſonen bei Ausübung des öffentlichen Dienſtes, bei Verhaftungen, bei Abführung der Verhafteten, bei Vollziehung öffentlicher Strafen; und

9) lautes Schimpfen und Schmähen auf Straſſen und öffentlichen Pläzen, oder in öffentlichen Häuſern, öffentliches Zanken, Drohen, Raufen und Schlagen.

Zehntes Kapitel.

Von öffentlichen Volks-Verſammlungen, unerlaubten Zuſammenkünften und geheimen Geſellſchaften.

§. 144. Den Gendarmen liegt ob, ſich bei allen gröſſern Volks-Verſammlungen, bei Wochen- und Jahrs-Märkten, Kirchweihen und öffentlichen Feierlichkeiten einzufinden, und Ruhe und Ordnung zu erhalten; wobei insbeſondere auch darüber zu wachen iſt, daß ſolche Gelegenheiten nicht von fremden Landſtreichern, Geſindel und Verbrechern zu Ausführung unerlaubter Abſichten mißbraucht werden.

§. 145. Keine öffentliche Volks-Verſammlung oder Feierlichkeit, welchen Namen, oder welchen Zweck ſie auch haben möge, darf ſtatt finden, wenn ſie nicht von der Obrigkeit entweder allgemein und für immer, oder in einem beſondern Falle beſonders bewilligt iſt.

§. 146. Keine Volks-Verſammlung oder Feierlichkeit, keine Kirch-Weihe, kein Wochen-

oder Jahr-Markt darf vor der durch die Obrigkeit beſtimmten Zeit angefangen, oder über die beſtimmte Zeit hinaus verlängert, oder außerhalb der hiezu angewieſenen Pläze gehalten werden.

Jeder, der an einer ſolchen Volks-Verſammlung ſich einfindet, iſt ſchuldig, ſich den gegebenen beſondern Anordnungen und Vorſchriften der Obrigkeit zu fügen, und ſich aller Eigenmacht, Stöhrung, Beſchädigung und Kränkung und ſonſtiger Exzeſſen zu enthalten.

§. 147. Keine Gemeinde darf ſich ohne Wiſſen und Willen der Polizei-Behörde oder heimlich verſammeln, um über Gemeinde-Sachen zu berathſchlagen, Vertreter zu wählen, oder Geld-Beiträge, Stimmen und Unterchriften zu ſammeln.

§. 148. Desgleichen ſind ſolche Verſammlungen der Handwerks-Zünfte verboten, welche ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit, in Zunft-Angelegenheiten, oder gar in der Abſicht unternommen werden, gegen die Obrigkeit und das Publikum ungehorſame und ſchädliche Verabredungen zu treffen.

§. 149. Unerlaubt iſt jede Geſellſchaft, von mehr als zwölf Perſonen, welche ſich in der Abſicht verbinden, um mit Ausſchluß

Anderer, zu gewiſſen Zeiten, zu gewiſſen Beſchäftigungen ſich zu verſammeln, und zu dieſem Zwecke Vorſteher oder Vertreter wählen, Geldbeträge feſtſezen, und eigene Regeln und Vorſchriften annehmen, ohne daß die Polizei-Behörde des Bezirkes von allem dem ſchuldige Anzeige erhalten, und die Genehmigung ertheilt hat.

§. 150. Unerlaubt ſind Verbindungen der nämlichen Art auch dann, wenn ſie die Religion und die Ausübung eines häuslichen Gottesdienſtes zum Vorwande nehmen; noch mehr aber dann, wenn ſie die Stiftung oder Verbreitung neuer, von dem Landesherrn nicht gebilligter Glaubenslehren, oder verbotene Brüderſchaften und Andachten zur Abſicht haben.

§. 151. Geheime und verdächtige Geſellſchaften endlich ſind ſolche, welche

1) abſichtlich verborgen gehalten werden, den Mitgliedern das Verſprechen oder den Eid der Verſchwiegenheit abnehmen; gewiſſe geheime Zeichen verabreden, um ſich unter einander zu kennen, und von Fremden zu unterſcheiden; geheime Briefwechſel mit geheimen Schriftzeichen führen, und ſich hiezu geheimer Boten bedienen; oder gar

2) Anhänger in Sold nehmen, Waffen ſammeln und rüſten, mit Feinden oder Auf-

rührern im Verkehr ſtehen, und Verſammlungen an abgelegenen Orten, auf dem Felde, in den Wäldern, zur Nachtzeit halten u. ſ. w.

§. 152. Die Gendarmen ſollen dergleichen unerlaubte und geheime Verſammlungen und Geſellſchaften, wie ſie in den §§. 147 — 151. bezeichnet worden ſind, beobachten, und der Polizei-Behörde anzeigen.

Eilftes Kapitel.

Von den Wild-Dieben.

§. 153. Als Wild-Diebe ſind zu betrachten:

1) Perſonen, welche auf fremden Grundſtücken, ohne Bewilligung des Eigenthümers, oder der vorgeſezten Forſt- und Jagd-Behörde, durch Neze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hezen mit Hunden, durch Selbſt-Geſchoß, und auf andere ähnliche Art, oder durch den Gebrauch von Feuergewehren, Wild einfangen, anſchießen, oder erlegen;

2) Perſonen, beſonders von gemeinem Stande, oder von verdächtigem Ausſehen, welche mit Gewehren und Jagd-Werkzeugen verſehen, erlegtes Wild verbergen, fortſchleppen, oder fortführen, ohne ihren Beruf oder ihr Recht hiezu nachweiſen zu können;

3) Perſonen der nämlichen Art, welche eine Jagd-Revier mit Flinten, Büchſen, oder anderen Gewehren, mit aufgeſchraubtem Schloſſe, durchſtreifen, oder gar mit ſolchen Gewehren in eingefriedeten Wäldern, Parken und Thiergärten betreten werden; ebenfalls ohne Beruf und Recht.

§. 154. Zu den beſonders gefährlichen und ſtrafbaren Wild-Dieben werden diejenigen gerechnet:

1) welche ſich durch Färben des Geſichts, falſche Bärte, Masken, und andere dergleichen Vermummungen zu entſtellen ſuchen, und auf Anrufen ſich nicht zu erkennen geben;
2) welche als Wild-Diebe allgemein verrufen ſind, und das Wildſchießen wie ein gewöhnliches Geſchäft oder Gewerbe treiben;
3) welche ſich zu mehreren Perſonen mit einander verbinden, und in Gemeinſchaft auf Wild-Diebſtahl ausgehen;
4) welche ſich auf Anrufen zur Wehre ſezen, die Anrufenden auf Leib und Leben bedrohen, das Gewehr gegen dieſelben anſchlagen, Feuer geben, und zu körperlichen Mißhandlungen, Verwundungen oder Mord ſchreiten.

§. 155. Auf der That ertappte Wild-Diebe müſſen von den Gendarmen ergriffen,

und mit Wegnehmung der bei denſelben gefunde- nen Waffen und Jagd-Werkzeuge der Polizei übergeben werden.

§. 156. Wenn aber ein Gendarme einen wohl bekannten, mit Gütern angeſeſ- ſenen, oder in öffentlichen Dienſten ſtehenden Mann auf dem Wildſchießen be- tritt; ſo ſoll er denſelben zwar zum Abgeben des Gewehres, und zum Mitgehen wider ſeinen Willen, und mit Gewalt nicht zwingen, falls er ſich nur keine thätliche Widerſezlichkeit zu Schül- den kommen läßt; jedoch ſoll der Gendarme hie- von ſogleich bei der nächſten Obrigkeit die Anzeige machen, und ſeine Angabe wo möglich durch Zeu- gen bekräftigen.

§. 157. Wer der Obrigkeit einen Wild-Dieb anzeigt, und ſeine Anzeige durch wahre Ver- dachts-Gründe und andere Beweiſe hinlänglich unterſtüzt, erhält eine Belohnung von hundert Gulden.

§. 158. Zur Entdeckung der Wild- Diebe dient eine ſcharfe Aufſicht auf liederliche und verwegene Burſche, auf verdächtige Beſizer von Jagd-Werkzeugen, Gewehren, Pulver und Blei, ſo wie die Aufſicht auf verdächtige Ver- käufer von Wildpret; auf unberechtigte und ſolche Wildprethändler, welche ihre Waaren von unbe- rechtigten oder verdächtigen Perſonen kaufen,

dann die Aufſicht auf Gerber und andere Handwerker, welche Wildhäute verarbeiten, und ſolche von unbekannten oder verdächtigen Leuten erhandeln.

Zwölftes Kapitel.

Von den Holz- und Feld-Dieben; Holz- und Feld-Frevlern.

§. 159. Gegen Holz- und Feld-Diebe, Holz- und Feld-Frevler, welche auf der That betreten werden, haben die Gendarmen eben ſo, wie gegen die Wild-Diebe zu verfahren.

§. 160. Holz- und Feld-Diebe, Holz- und Feld-Frevler ſind diejenigen, welche aus fremden Waldungen oder auf fremden Feldern ſich unrechtmäßiger Weiſe Etwas zueignen, was ihnen nicht gehört, oder aus Muthwillen oder Bosheit, in fremden Waldungen und Feldern Schaden anrichten, oder Handlungen vornehmen, aus welchen leicht Schaden entſtehen könnte.

§. 161. Zu den Holz-Dieben und Holz-Frevlern gehört namentlich:

1) wer in fremden Waldungen Holz entwendet, es ſey in Stämmen, Scheitern, oder Reiſſig u. ſ. w., oder den Holzſchlag vor der vorgeſchriebenen Zeit, an verbotenen

Orten und Bäumen vornimmt, oder das Holz vor der vorgeſchriebenen Zeit ausführt, oder zur Ausführung ſich willkührliche Wege öffnet;

2) wer Bäume, oder Geſträuche in Brand ſteckt, oder in den Gehölzen, oder in der Nähe derſelben unvorſichtig Feuer anmacht;

3) wer in fremden Wäldern und Anpflanzungen Bäume muthwillig oder boshaft verhaut, zerſplittert, verſtümmelt, von der Rinde entblößt, insbeſondere Korbzäuner, Peitſchen- und Geißel-Stielmacher, und andere ſogenannte Pizler, welche den jungen Eichen-Nachwuchs angreifen, und verderben;

4) wer ſich in fremden Waldungen unbefugte Nuzungen ohne Bewilligung des Eigenthümers oder der vorgeſezten Forſt-Behörde anmaßt, nämlich durch Pecheln, Kohlenbrennen, Streuhauen, Streurechen, Aſchenbrennen, Ausreuten, Raſen-Stechen, Borken-Schälen, Harz-Reißen, Eichel- und Büchel-Klauben u. ſ. w., oder wer dergleichen wirklich zuſtändige Nuzungen zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten, mit verderblichen, z. B. beim Streu-Rechen, mit eiſernen Werkzeugen, ausübt;

5) wer in fremden Wäldern ohne hiezu befugt zu ſeyn, Vieh weidet, oder die Weide

zu verbotenen Zeiten oder in gebannten Schlägen, oder mit ſolchen Gattungen von Vieh ausübet, welche, wie die Geiſen und Schaafe, gar nicht in die Wälder getrieben werden dürfen, oder wer das in den Wäldern weidende Vieh, beſonders die Schweine, ohne ſichern Hüter läßt.

§. 162. Unter die Felddiebe und Feldfrevler wird gerechnet:

1) wer Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten und auf Wieſen entwendet, boshaft beſchädiget, verderbt, verwüſtet, anzündet, oder dergleichen Handlungen an aufgehäuftem Getreide, Heu, und andern ſolchen Vorräthen begehet;

2) wer die Zeichen der Feldgrenzen und Markungen vorſezlich vernichtet, oder unkenntlich macht, es geſchehe nun durch Ausfüllen der Grenzgräben, oder durch Umackern der Feldraine, oder durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenz- und Malbäume, Ausreißen der Feld-Steine u. ſ. w.

3) wer Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues unbrauchbar macht; die Zäune und andere Einfriedungen von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, ganz oder zum Theile zu Grunde richtet, in fremde Felder Steine und Unrath wirft;

über beſäete oder mit Früchten beſezte Felder und noch nicht abgeräumte Wieſen geht, fährt, reitet;

4) wer fremde Feldraine abgraſet, oder auf fremden Gütern das Nachgraſen, Nachrechen, Nachleſen ausübt vor Einbringung der Feldfrüchte;

5) wer auf fremden noch angebauten Grundſtücken, oder auf Wieſen während der Hegezeit weidet, oder durch dieſelben Vieh treibt, oder das Vieh in, durch, und über ſolche Gründe laufen läßt, oder daſſelbe nicht unter ſicherer Hut hält, oder die Weide bei der Nacht fortſezt.

§. 163. Auf die Entdeckung und Einlieferung eines Baum-Frevlers, das iſt, eines ſolchen Frevlers, welcher aus Muthwillen oder Bosheit die Frucht-Bäume anderer Eigenthümer aushaut, oder auf andere Weiſe gewaltſam vernichtet, iſt eine Belohnung von dreißig Gulden geſezt

Dreizehntes Kapitel.

Von den Zoll- und Maut-Frevlern.

§. 164. Zoll- und Maut-Frevler (auch Defrautanten und Schwärzer genannt) ſind diejenigen

1) welche ſolche Waaren, deren Einfuhr in das Königreich verboten iſt, heimlich ein-

führen, oder von ſolchen heimlich eingebrach-
ten Waaren Niederlagen halten, und damit
Handel treiben;

2) welche ſolche Waaren, deren Ausfuhr in das Ausland verboten iſt, heimlich ausführen;

3) welche auch an ſich unverbotene Waaren heimlich, um die Zollgebühr nicht zu entrichten, über die Grenze herein oder hinaus ſchaffen, und zu dieſem Ende die Straſſen, auf denen ſich die Mautſtationen befinden, umgehen, und Schlupf- und Nebenwege wählen;

4) welche an den Mautſtationen, in der Abſicht, die Zollgebühr zu unterſchlagen, ihre zollbaren Waaren ganz oder zum Theil verheimlichen, verbergen, oder falſche Angaben machen.

§. 165. Zu den gefährlichen Zoll- und Maut-Frevlern gehören diejenigen, welche die vorbenannten verbotenen Handlungen in Gemeinſchaft mehrerer abſichtlich dazu verbundener Perſonen, unter Vermummungen, oder mit Drohungen, Waffen und Gewalt verüben, oder aus dem Ein- und Ausſchwärzen ein gewöhnliches Geſchäft und Gewerbe machen.

§. 166. Ganz verboten iſt

1) die Einfuhr des fremden Salzes nach Baiern;

2) die Ausfuhr des Salpeters in das Ausland.

§. 167. Zu den Verbindlichkeiten der Gendarmen gehört es, bewaffnete Zoll- und Maut-Frevler, welche auf friſcher That ertappt werden, mit Abnehmung ihrer Waffen und Waaren zu arretiren, und der nächſten Polizeibehörde oder der nächſten Mautbehörde zu überliefern.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Straſſen-Frevlern.

§. 168. Die Gendarmen ſind verbunden die Polizei auf den Straſſen zu handhaben, die dawider laufenden Frevel ſogleich abzuſtellen, ſchädliche und gefährliche Gebrechen, welche nur von der Obrigkeit beſeitiget werden können, zeitlich zu melden, öftere Uebertreter der Ordnung den Polizeibehörden anzuzeigen, diejenigen aber, welche ſich widerſpenſtig bezeigen, oder boshafte Exzeſſe ausüben, oder wirklich Schaden und Unglück anrichten, anzuhalten, und vor die Polizei zu bringen.

§. 169. Straſſenfrevel werden begangen

1) durch Beſchädigung der Straſſen und öffentlichen Pläze, oder der daſelbſt aufgeſtellten Gegenſtände;

2) durch eigenmächtige Schmälerung der Straſſen;
3) durch eigenmächtige und unerlaubte Sperrung derſelben;
4) durch muthwillige, nachläßige und unvorſichtige Handlungen, wodurch die Bewohner oder Vorübergehenden in Gefahr geſezt, oder wirklich verlezt werden.

§. 170. Unter die groben und boshaften Frevel dieſer Art gehören namentlich

1) abſichtliche Beſchädigungen oder Zerſtöhrungen an Wegen, Fährten und Brücken, durch Abgraben, Sprengen, Einreißen, Zertrümmern, Abbrennen; desgleichen am Uferbau der Flüſſe, Dämmen, Waſſerleitungen, Brunnenhäuſern, Durchläſſen, Kanälen ꝛc. dann an dem zum Straſſen- und Waſſerbau beſtimmten Material, und den hiezu gewidmeten Werkzeugen;
2) Beſchädigungen und Zerſtöhrungen an Meilenzeigern, Wegweiſern, Grenz-Pfählen, Warnungs-Tafeln, Ruhebänken, Dänkmälern, Säulen, Statuen, öffentlichen Anpflanzungen, und Allee-Bäumen, und andern öffentlichen Gegenſtänden, welche zum Nuzen, zur Bequemlichkeit, zur Ehre und Zierde, oder zum Andenken aufgeſtellt ſind;
3) Entwendungen an eben ſolchen Gegenſtänden, beſonders des daran befindlichen Me-

talls, Holzes, der Baumſtangen und dergleichen.

§. 171. Um eigenmächtige Schmälerungen der Wege zu verhüten, iſt verordnet

1) daß bei den durch Waldungen laufenden Straſſen kein Anflug in, und zu nahe an den Straſſengräben geſtattet, vielmehr nach Thunlichkeit ein angemeſſener Raum zur Seite der Straſſe ausgelichtet werde;

2) daß die Beſizer der an den Straſſen gelegenen Felder dieſelben nicht näher, als bis auf drei Schuhe von den Straſſengräben ackern, oder verzäunen, noch weniger die Zäune in die Gräben ſelbſt ſezen, dieſelben nicht mit Steinen und Unrath anfüllen, oder zur Durchfahrt oder Viehweide mißbrauchen; und endlich

3) daß alle Erderhöhungen an dem Rande der Straſſen unzuläßig ſeyn ſollen.

§. 172. Zu den polizeiwidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen, wodurch der Straſſenlauf oder die Flußfahrt geſperrt, und der öffentliche Verkehr gehindert wird, ſind zu zählen:

1) alle eigenmächtige Vorrichtungen von Privaten oder Gemeinden, wodurch die Fuhrleute oder Schiffer aufgehalten, oder gar zu einer Abgabe wollen genöthiget werden; insbeſondere die Fallthore an den Straſſen;

2) die unterlaſſene Aufräumung des die Straſſen überfüllenden Schnees, oder die unterlaſſene Ausbeſſerung oder Wiederherſtellung ſchadhafter oder ruinirter Straſſen, Brücken und Fährten, von Seite derjenigen, welche hiezu verbunden ſind;

3) der Mißbrauch der Fahrt= und Fußwege oder der Brücken zur Aufhäufung von Schutt, Bau= und anderen Materialien; zur Aufſtellung von Handwerkszeug, Acker=Geräthen und dergleichen.

§. 173. Beſonders zur Nachtszeit muß von den Straſſen und öffentlichen Pläzen Alles entfernt ſeyn, was die Vorübergehenden durch Anſtoß oder Fall verlezen könnte; z. B. Wagen mit vorgeſtreckten Deichſeln ohne angehängte Laterne, offen gelaſſene oder ſchlecht verwahrte Fallthüren, Dung und andere Gruben u. ſ. w.

§. 174. Zur Entfernung aller Gefahr und alles Schadens durch Reiten und Fahren beſtimmen die Polizei=Vorſchriften:

1) daß Reiter, Kutſcher und Fuhrleute auf Brücken und gangbaren Straſſen in den Städten und andern Orten nicht ſchnell, in Galopp, mit verhängtem Zügel, und ſcharfen Trab reiten und fahren, daß dieſelben ſich nicht untereinander ſelbſt überfahren oder überreiten, oder die Fuhrwerke muthwillig in einander verwickeln;

2) daß Reiter, Kutſcher und Fuhrleute die vor ihnen hergehenden Menſchen noch zu rechter Zeit durch Zurufen und andere laute Zeichen warnen, und wenn Kinder oder andere unbehilfliche Leute ſich auf der Straſſe befinden, vorſichtig anhalten oder ausbeugen;

3) daß Fuhrwerke, welche ſich entgegen kommen, einander zu rechter Hand ausweichen; daß ſie an Stellen, wo der Weg für zwei Fuhrwerke zu enge iſt, ſich frühzeitig durch laute Zeichen ankündigen, und daß ſie beim unvermutheten Zuſammentreffen ſich in Güte verſtändigen, und aushelfen;

4) daß die Fuhrleute an gähen Orten, und wo es vorgeſchrieben iſt, die Radſchuhe anlegen;

5) daß Reitende und Fahrende nicht von der Fahrſtraſſe abweichen, und in verbotene Wege, oder in ſolche, welche blos für die Fußgänger beſtimmt ſind, reiten und fahren;

6) daß Reiter und Fuhrleute ihre Pferde nicht allein auf den Straſſen ſtehen laſſen, oder muthwilligen und unverſtändigen Kindern übergeben;

7) daß in bewohnten, beſonders in engen Straſſen, nicht mehrere zuſammengebundene Wagen hinter einander hergeſchleppt; und

8) daß in den Städten die Fuhrwerke zur Nachtszeit mit Laternen, und bei gefallenem Schnee die Pferdgeſchirre mit Schellen verſehen werden ſollen.

§. 175. Pferde oder andere Thiere aus Bosheit oder Muthwillen durch Aufreizungen, Mißhandlungen, oder schreckende Mittel scheu machen, bedrohliche und bissige Hunde oder andere bissige, stößige und sonst böse und gefährliche Thiere ohne hinlängliche Vorsicht und Versicherung unter die Leute lassen oder gar anhezen, ist gleichfalls ein strafbarer Frevel wider die Sicherheit auf den Strassen und öffentlichen Pläzen.

§. 176. Nicht minder: muthwilliges und unvorsichtiges Schießen auf, und an öffentlichen Wegen, Orten, auf, und an beschifften Flüßen.

§. 177. Desgleichen: muthwilliger und unvorsichtiger Gebrauch des Feuers an, und auf öffentlichen Strassen; namentlich:

1) das Ausbrennen und Auspichen der Fässer innerhalb der Städte und Märkte;
2) das Hin- und Hergehen mit unverwahrten Lichtern, Spänen, Bränden;
3) das Tabackrauchen an verbotenen Orten, besonders auf hölzernen Brücken, in der Nähe feuerfangender Gegenstände, mit offener Pfeiffe.
4) der Gebrauch der durch Feuer gefüllten Luftballone und das Anzünden von Feuerwerken, oder Freuden-Feuern ohne obrigkeitliche Bewilligung und Aufsicht an feuergefährlichen Orten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Betragen der Gendarmen, und von ihren beſondern Verhältniſſen, Dienſten und Befugniſſen.

Erſtes Kapitel.

Von der ſittlichen und bürgerlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 178. Die Gendarmen ſollen ſich allenthalben eines untadelhaften Lebenswandels befleißen, alle Unordnungen und Exzeſſe, gegen welche ſie ſelbſt als Wache aufgeſtellt ſind, ſorgfältig vermeiden, und die Achtung und das Zutrauen des Publikums zu erwerben und zu behaupten ſuchen.

§. 179. Insbeſondere ſollen dieſelben ſich des Spielens, der Trunkenheit und des Umganges mit unſittlichen oder verdächtigen Weibs- und andern ſolchen Perſonen enthalten.

§. 180. Sowohl in, als außer dem Dienſte ſollen ſie ſich immer mit Anſtand und Beſcheidenheit benehmen, und Jedermann, er

ſey auch vom niedrigſten Stande, mit Mäßigung und mit derjenigen Achtung begegnen, auf welche derſelbe als Bürger des Staats, oder als fremder Gaſt im Lande Anſpruch zu machen hat.

§. 181. Kein Gendarme darf ein bürgerliches Gewerbe ausüben, um Geld arbeiten oder dienen, Handelſchaft und Krämerei treiben, oder eine Schenke unterhalten.

§. 182. Kein Gendarme darf ſich ohne Erlaubniß verheirathen, und keinem wird die Erlaubniß zur Verheirathung mit einer Perſon vom ſchlechten Rufe ertheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von der ämtlichen Aufführung der Gendarmen.

§. 183. Die Gendarmen ſollen vor allem ihre Dienſtpflichten wohl kennen lernen, die Vorſchriften und Verordnungen, welche ihnen mitgetheilt werden, fleißig leſen, und getreu behalten, und übrigens im Dienſte wachſam, unverdroſſen, pünktlich und gewiſſenhaft ſeyn.

§. 184. Jeder Gendarme, welcher ſich im wirklichen Dienſte befindet, muß durch ſeine volle Uniform kennbar ſeyn, außerdem darf er eine öffentliche Amtshandlung nicht vornehmen, den Fall ausgenommen, in welchem er hiezu eine ſpezielle Bewilligung ſeiner

Vorgeſezten erhalten hat, oder wo es die augenblickliche Verhaftung eines durch Steckbriefe verfolgten, oder auf der That ergriffenen Verbrechers, oder die augenblickliche Abwendung eines drohenden öffentlichen Unglückes gilt.

§. 185. Die Gendarmen ſollen ſich aller Pflichtwidrigkeit enthalten. Demnach darf kein Gendarme aus Eigenmacht, Freiheit, oder böſem Vorſaze um Jemand zu begünſtigen, oder zu ſchaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, diejenigen Handlungen unterlaſſen, welche ihm vorgeſchrieben ſind, oder dasjenige thun, was er unterlaſſen ſollte; oder in der Art ſeines Verfahrens von den gegebenen Vorſchriften abweichen, oder das Gegentheil von dem thun, was ihm obliegt; oder die Vollziehung ſeiner Pflicht verſpäten.

§. 186. Geheime Befehle und Anordnungen müſſen von den Gendarmen gegen Jedermann verſchwiegen gehalten, und Nichts, was ihnen nur vermöge ihres Dienſtes bekannt wird, darf Andern eröffnet oder gar vorſezlich verrathen werden.

§. 187. Kein Gendarme darf von den Eingeſeſſenen des Bezirkes, in welchen er kommandirt iſt, oder von Fremden, mit welchen er Dienſtes halber zu thun hat, weder ſelbſt noch durch ſeine Angehörigen, Geſchenke anneh-

men, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, und ohne Unterſchied des Vorwandes, unter welchem dergleichen Geſchenke angeboten werden mögen.

§. 188. Noch weniger ſoll ein Gendarme ſich zur Uebertretung ſeiner Amts-Pflicht durch Beſtechungen verleiten laſſen; ſondern diejenigen, welche ihm eine ſolche Pflichtwidrigkeit zumuthen, und ihm deshalb Geſchenke oder andere Vortheile anbieten, Verſprechen geben, oder anbieten, oder verſprechen und geben laſſen, ſogleich zur Beſtrafung anzeigen.

§. 189. Kein Gendarme ſoll die Gemeinden, oder einzelne Unterthanen durch unbefugte Foderungen, oder auf andere Weiſe bedrücken; oder gar durch Bedrohung mit ſeiner Amts-Gewalt unerlaubte Privat-Vortheile zu erpreſſen ſuchen.

§. 190. In den Quartiers-Stationen hat der Gendarme, außer der ihm angewieſenen freien Wohnung Nichts zu verlangen. In den Orten, wo er auf Kommando über Nacht bleibt, muß er ſich mit Dach und Fach begnügen, die Verpflegung baar bezahlen; die außerhalb der ordentlichen Rationen gefaßte Fourage unweigerlich und richtig quittiren, und ſich allenthalben des unbefugten Anſpruches auf Geld-Beiträge von den Unterthanen, und auf Beiträge von Natura-

lien, ſo wie aller eigennützigen Sammlungen, und insbeſondere aller Foderungen von unberechtigten Frohn- und anderen Dienſten zum bloßen Privatvortheile gewiſſenhaft enthalten.

§. 191. Ueberhaupt ſoll der Gendarme die ihm anvertraute Amtsgewalt niemals aus Eigennuz, Haß, Partheilichkeit, und andern ſträflichen Abſichten mißbrauchen, um Jemand auf eine unerlaubte Art zu begünſtigen, zu ſchaden, oder Mißhandlungen zu verüben.

§. 192. Gegen ſeine Offiziere hat der Gendarme die genaueſte militäriſche Subordination zu beobachten; jedoch iſt kein Offizier befugt, den gemeinen Gendarmen zu Privatdienſten oder als ſogenannten Fourierſchüzen zu gebrauchen, und ihn dem öffentlichen Dienſte zu entziehen; kein Gendarme darf ſich hiezu verwenden laſſen, ſondern muß dergleichen Anſinnungen mit Beſcheidenheit ablehnen.

§. 193. Gegen Militärperſonen aller Gattung und Grade, ſollen die Gendarmen, ohne ihrer Pflicht etwas zu vergeben, ein höfliches und beſcheidenes Betragen beobachten, und mit dem Militär, ſo wie mit der Nationalgarde, beſonders in Fällen des gemeinſchaftlichen Dienſtes, ein freundſchaftliches Benehmen unterhalten.

§. 194. Diejenige öffentliche Achtung, welche den Civil-Obrigkeiten und ihren öffentlich aufgeſtellten Dienern gebühret, ſollen die Gendarmen niemals aus den Augen ſezen, und in dieſer Rückſicht die beſondern im nächſtfolgenden dritten Kapitel enthaltenen Vorſchriften beobachten.

Keine Civil-Behörde iſt indeſſen berechtiget, ſich der Gendarmen zur Vertragung von Schreiben und Berichten, oder zu anderen dergleichen im gegenwärtigen Unterrichte nicht genannten Dienſten, oder gar zu Privatgeſchäften zu bedienen, und die Gendarmen haben ſich desfalls eben ſo zu benehmen, wie es im §. 192. gegen ähnliche Anfoderungen von Offizieren vorgeſchrieben iſt.

§. 195. Unter einander ſelbſt ſollen ſich die Gendarmen mit Anſtand und Vertrauen begegnen, alle Mißhelligkeiten und öffentliche Spaltungen vermeiden, und mit vereinter Kraft einmüthig zur Erfüllung ihres Berufes, und zur Erhaltung der öffentlichen Ehre ihres Korps, zuſammenwirken.

§. 196. Ein Gendarme, der ſich Exzeſſe und Dienſtvergehen erlaubt, oder gar Verbrechen verübt, darf ſich durchaus keine Schonung und Nachſicht verſprechen, ſondern wird nach den Disziplinar- und Kriegs-Geſezen, welche hierüber noch beſonders bekannt gemacht

werden, auf das ſchärfeſte beſtraft, und nach Umſtänden aus dem Korps geſtoſſen.

§. 197. Dagegen haben die Gendarmen, welche nebſt einem rechtſchaffenen Betragen, ſich durch vorzügliche Dienſtleiſtungen, Klugheit und muthige Entſchloſſenheit auszeichnen, angemeſſene Beförderungen und Belohnungen zu erwarten; ungerechnet derjenigen beſonderen Belohnungen, welche auf die Entdeckung und Verhaftung gewiſſer Verbrecher und Frevler geſezt ſind.

§. 198. Bei jeder Kompagnie und Eskadron der Gendarmerie wird ein Konduiten-Buch gehalten, in welchem alle begangenen Dienſtfehler der Gendarmen, ihre Beſtrafung, gute und ſchlechte Handlungen, geleiſtete ausgezeichnete Dienſte u. ſ. w. genau beſchrieben werden. Dieſes Buch wird nicht nur bei den Muſterungen, welche der Kommandant der Gendarmerie und die Kommandanten der Legionen von Zeit zu Zeit vornehmen, denſelben zur Einſicht vorgelegt, ſondern auch bei dem Avancement, und bei allen andern Gelegenheiten zu Rathe gezogen, um diejenigen Gendarmen herauszuheben, welche einer Beförderung, Auszeichnung, oder ſonſtigen Belohnung vor anderen würdig ſind.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der Gendarmen zu den Civil-Obrigkeiten.

§. 199. Jede Brigade der Gendarmerie iſt verbunden, derjenigen Polizei-Behörde, in deren Bezirke ſie ihre Station hat, monatlich einen Auszug aus dem im §. 5. dieſes Unterrichts angeordneten Dienſtbuche zu übergeben.

Dieſer Auszug muß vollſtändig und gewiſſenhaft verfaßt, und zu rechter Zeit, das iſt, längſtens in den erſten acht Tagen nach Verfluß eines jeden Monats eingereicht werden; jede Polizei-Behörde iſt befugt, nöthigen Falls den Kommandanten der Brigade daran zu erinnern.

§. 200. Die Gendarmen ſind dafür verantwortlich, daß ſie den Polizei-Obrigkeiten des Bezirks alle Wahrnehmungen und Erfahrungen mittheilen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben; und daß ſie die im gegenwärtigen Unterrichte vorgeſchriebenen Anzeigen nicht aus Nachläſſigkeit, Eigenmacht, oder böſen Vorſaz unterlaſſen oder verſpäten oder bei denſelben weſentliche Umſtände verſchweigen oder überhaupt von der Wahrheit abweichen.

§. 201. Die Civil-Obrigkeiten ſind berechtiget, diejenigen Gendarmen, welche dergleichen Anzeigen machen, über die Beſchaffenheit

der Sachen näher zu vernehmen, und alle nöthigen Erläuterungen zu verlangen, und die Gendarmen ſind ſchuldig, nach Wiſſen und Gewiſſen die verlangte Auskunft zu geben.

§. 202. Wenn eine Civil-Obrigkeit nothwendig findet, in Sachen, die ihr Amt, den öffentlichen Dienſt, und die öffentliche Sicherheit angehen, einen Gendarmen förmlich und gerichtlich zu Protokoll zu vernehmen; ſo darf die Stellung dieſes Gendarmen, falls der vorgeſezte Offizier darum erſucht wird, nicht verweigert, oder ungebührlich verzögert werden.

§. 203. Den Civil-Obrigkeiten ſtehet die Befugniß zu, die in ihren Bezirken aufgeſtellten Gendarmen auf Perſonen, Gegenſtände, Vorfälle und Anzeigen aufmerkſam zu machen, welche eine beſondere Aufſicht, Nachforſchung oder thätige Einſchreitung der Gendarmerie erfodern, und in ihren ordentlichen Dienſt einſchlagen, und die Gendarmen ſind ſchuldig, ſolchen Eröffnungen und Anleitungen bereitwilliges Gehör zu geben, und Alles anzuwenden, damit die Abſicht der Civil-Obrigkeiten erreicht werde.

§. 204. In die ämtlichen Verhandlungen der Civil-Behörden, und in die Verrichtungen der Gerichts- und Po-

lizeidiener dürfen ſich die Gendarmen nicht einmiſchen, noch vielweniger dieſelben hieran hindern.

Auch ſollen ſich die Gendarmen mit Anzeigen geringer Polizei-Uebertretungen, welche in dem gegenwärtigen Unterrichte nicht ausdrücklich genannt ſind, keineswegs befaſſen.

§. 205. Wenn die Gendarmen an einem Orte, wo ſie eine Amtshandlung vornehmen wollen, mit einem öffentlichen Polizei- oder Gerichts-Beamten zuſammentreffen, welcher gekommen iſt, um eben dieſe Handlung von Obrigkeitswegen ſelbſt vorzunehmen, ſo darf ihm hierin nicht ein- und vorgegriffen werden, noch weniger darf er gehindert oder verdrängt, ſondern er muß auf Erfodern unterſtüzt werden.

§. 206. Wenn hingegen die Gendarmen auf die nämliche Art mit Gerichts- und Polizeidienern zuſammentreffen, ſo müſſen, ſoferne ein gemeinſchaftliches Verfahren nicht zuläſſig iſt, dieſe leztere nachſtehen, beſonders in Fällen, wo die Amtshandlung, welche vorgenommen werden ſolle, gegen Perſonen vom Militär, gegen Perſonen im öffentlichen Dienſte, und gegen andere angeſehene und bürgerlich angeſeſſene Unterthanen gerichtet iſt.

§. 207. Endlich ſind die Civil-Obrigkeiten auch befugt, die Gendarmen neben ihrem ordent-

lichen Dienſte zu auſſerordentlichen Dienſten anzurufen, und die Gendarmen ſind gehalten, dieſem Aufrufe zu folgen.

Hievon wird weiter unten im fünften Kapitel beſonders gehandelt.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der Gendarmen zu dem Militär.

§. 208. Die Gendarmerie bildet zwar das erſte Korps der Armee, iſt aber in ihrem ordentlichen Dienſte der oberſten Polizei-Behörde des Königreiches untergeben.

§. 209. Das Militär und die Kommandanten desſelben ſind angewieſen, ſich in die Dienſt-Verrichtungen der Gendarmen niemals einzumiſchen, ihnen unter keinem Vorwande Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſondern vielmehr im Falle Bedürfens die erfoderliche Hilfe zu leiſten, wenn eine ſolche Hilfe von den Offizieren der Gendarmerie nachgeſucht wird.

§. 210. Jene Abtheilungen der Gendarmerie, welche an Orten ſtationirt ſind, wo ſich ein Militär-Kommandant befindet, ſind dieſem Kommandanten bloß in Beziehung auf die militäriſche Polizei des Plazes untergeben, wogegen ſie ihm über ihre Dienſtverrichtungen, und über die Vollziehung der ihnen zukommen-

den Aufträge keine Rechenſchaft abzulegen haben; es ſey denn, daß dieſe Dienſtverrichtungen und Aufträge auf den Militär-Dienſt und auf die militäriſche Sicherheit des Plazes Bezug hätten.

§. 211. Diejenigen Gendarmen, welche kommandirt werden, mit dem Linien-Militär gemeinſchaftlichen Dienſt zu machen, ſtehen, während dieſes Dienſtes unmittelbar unter den Befehlen der Militär-Behörden, und das Kommando über die einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt den Offizieren von höherem Grade, und, wo der Grad gleich iſt, dem älteren im Dienſte, ohne Unterſchied, ob er in der Linie oder bei der Gendarmerie diene.

§. 212. Wenn Gendarmen gemeinſchaftlichen Dienſt mit der National-Garde zweiter Klaſſe machen, ſo gebührt ihnen jederzeit der Ehren-Plaz; ſie ſtehen aber ſodann ebenfalls unter der Militär-Behörde, und unter dem Befehle des Kommandanten der National-Garde, falls dieſer höher im Grade ſtehet, als der mitkommandirte Offizier der Gendarmerie. Bei gleichen Graden gebührt dem leztern der Vorrang.

§. 213. Im Falle ein gemeinſchaftlicher Dienſt mit der National-Garde dritter Klaſſe eintritt, ſteht das Ganze unter den Be-

fehlen des Offiziers der Gendarmerie, welcher die Expedition, wozu dieſe National-Garde ein Kommando zum bewaffneten Beiſtand abgiebt, zu kommandiren hat.

Fünftes Kapitel.

Von dem auſſerordentlichen Dienſte der Gendarmen, und deſſen Requiſition.

§. 214. Unter dem auſſerordentlichen Dienſte der Gendarmen werden diejenigen Verrichtungen verſtanden, welche ſie nicht für ſich und aus eigenem Antriebe, ſondern nur auf beſondere Requiſition (das iſt Aufforderung) der Civil-Obrigkeiten vorzunehmen haben.

§. 215. Zu dergleichen Requiſitionen ſind befugt:

1) die General-Kreis-Kommiſſariate und die Finanz-Direktionen;
2) die Polizei-Direktionen, Polizei-Kommiſſariate, Land- und Herrſchafts-Gerichte;
3) die Kommiſſarien und Verwalter der Zucht- und Straf-Arbeitshäuſer;
4) die Rent- Maut- und Forſtämter, und die Einnehmer der Brücken- und Weggelder.

§. 216. Untergeordneten Gerichts- und Polizei-Dienern kommt es nicht zu, bloß für ſich, und in eigenem Namen die Gendarmen zu

requiriren, und Leztere ſind nicht ſchuldig, auf eine ſolche Requiſition zu achten, ausgenommen: wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das iſt: wenn die Abſicht des verlangten Beiſtandes nur durch ſchnelle und augenblickliche Thätigkeit erreicht werden kann, durch Verzögerung aber vereitelt werden würde, und aus der Vereitlung augenſcheinlicher Schaden entſtehen könnte, beſonders, wenn es darauf ankömmt, Verbrechen zu verhüten, und öffentliches Unglück abzuwenden.

§. 217. Die Dienſte und Verrichtungen, zu welchen die Gendarmen hauptſächlich requirirt werden können, ſind folgende:

1) Beiſtand zur Vollziehung von Polizei-Verfügungen, und von richterlichen Erkenntniſſen;
2) Beiſtand zu allgemeinen Streifen in Bezirken und Kreiſen;
3) Beiſtand zur Abtreibung und Vereitlung von Komplotten und Ausbrüchen der Verbrecher und Gefangenen aus den Gefängniſſen und Straf-Orten, wenn die gewöhnlichen Wachen hiezu nicht ſtark genug ſind;
4) Beiſtand zu Beitreibung der Steuern und anderen Staats-Abgaben, wenn die Rentämter von den Finanz-Direktionen berechtiget worden ſind, hiezu bewaffnete Hilfe zu verlangen;

5) Beiſtand zur Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei, wenn das Forſt- und Jagd-Perſonal zur Arretirung der Forſt- und Jagd-Frevler nicht zureicht;

6) Beiſtand zur Handhabung der Maut- und Zoll-Ordnung, wenn das Maut- und Zoll-Perſonale nicht allein im Stande iſt, verbotene Ein- oder Ausfuhr zu hindern, die Maut- und Zoll-Abgaben zu erheben, und ſich der Uebertreter der Maut-Geſeze zu verſichern;

7) Beiſtand gegen diejenigen, welche ſich den Einnehmern der Brücken- und Weggelder in Erhebung der ſchuldigen Abgaben widerſezen;

8) Eskortirung der Poſtwägen, Kouriere, Geld- und anderer herrſchaftlicher Transporte.

§. 218. Die Requiſitionen müſſen ſchriftlich geſchehen, und an die Kompagnie- oder Brigade-Kommandanten gerichtet ſeyn.

Mündliche Requiſitionen und Auffoderungen einzelner gemeiner Gendarmen zum bewaffneten Beiſtande ſind nur dann zuläſſig, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und ſonach der im §. 216. benannte Fall eintritt.

§. 219. Die Art und Weiſe, wie die geſtellten Requiſitionen vollzogen, und welche militäriſche Anordnungen hiezu getroffen werden ſollen,

bleibt zwar dem Gendarmen allein überlaſſen; jedoch ſollen ſie die Punkte, auf welche ſie von den Civil-Beamten aufmerkſam gemacht werden, wohl berückſichtigen, und nicht weiter gehen, als ihr Auftrag lautet.

§. 220. Ueber die wirklich geſchehene Vollziehung der Requiſition müſſen die Gendarmen ſowohl der Civil-Behörde, von welcher ſie requirirt worden ſind, als auch dem vorgeſezten Offizier der Gendarmerie, ſofern dieſer bei der Vollziehung nicht ſelbſt kommandirt hat, unverzüglichen und genauen Rapport erſtatten.

§. 221. Zu den außerordentlichen Obliegenheiten der Gendarmen gehört endlich auch noch die Beſtimmung derſelben zur Handhabung der Polizei bei dem, auf dem Kriegs-Fuße ſtehenden Armee-Korps, oder zur Leiſtung anderer Dienſte gegen den äuſſern Feind.

Die zu dieſem Zwecke abgegebene Abtheilung der Gendarmerie ſteht unmittelbar unter den Befehlen der Militär-Kommandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen an der Militär-Kaſſe, ſo wie die bei den Linien-Truppen gewöhnlichen Geld- und Natural-Zulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen, und die Pferde aus den Magazinen verpflegt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Patrouillen der Gendarmen.

§. 222. Die bereits im §. 4. dieſes Unterrichtes vorgeſchriebenen Patrouillen ſollen von den dazu kommandirten Gendarmen mit allem Fleiße vorgenommen werden; die Patrouillen ſollen auf die zum ordentlichen Dienſte der Gendarmerie gehörigen Gegenſtände ein genaues Augenmerk richten; ſie ſollen von dem Wege, welcher ihnen allenfalls vorgezeichnet iſt, nicht eigenmächtig und ohne Noth abweichen, noch weniger aber mit Hindanſezung des Dienſtes den Vergnügungen und Zerſtreuungen nachgehen.

§. 223. Die Patrouillen ſollen nicht immer einerlei Richtung nehmen, ſich nicht auf gewiſſe Orte oder Gegenden beſchränken, ſondern wenigſtens nach und nach auf den ganzen Bezirk einer jeden Brigade ausdehnen, auch ſollen ſich dieſelben nicht blos an die Hauptſtraſſen halten, ſondern eben ſo oft die Nebenwege begehen, und insbeſondere die Schlupfwinkel der Landſtreicher und Verbrecher, welche im §. 78. bezeichnet ſind, und die Grenzen wohl beobachten.

§. 224. Jede Brigade führt ihre beſonderen Patrouille-Bücher, in welchen die Ortsobrigkeiten, Polizei-Behörden, und Gemeinde-Vorſteher, in keinem Falle aber Gerichtsdiener

oder ihre Knechte, den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen beſtättigen.

§. 225. Wenn eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthiget iſt; ſo muß ſie in den eben bemerkten Patrouille = Büchern die Urſache und Dauer des nothwendig geweſenen Aufenthalts von dem Ortsvorſteher beſcheinigen laſſen.

§. 226. Die Patrouillen jeder Brigade müſſen alle acht Tage wenigſtens einmal mit den Patrouillen der benachbarten Brigaden an den Grenzen der zugewieſenen Bezirke zuſammen treffen, und ſich hinſichtlich des Ortes und der Zeit dieſes Zuſammentreffens nach den Befehlen des Kompagnie = Kommandanten achten.

§. 227. Bei dieſem Zuſammentreffen der verſchiedenen Brigaden unter ſich, werden die eingeholten Dienſtes = Nachrichten wechſelſeitig mitgetheilt, die Gefangenen, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet iſt, abgegeben, und die Dienſt = Rapporte an die Kommandanten der Kompagnie und Legion befördert.

§. 228. Die Anführer der Patrouillen müſſen ſich bei dieſer Gelegenheit in ihren gegenſeitigen Dienſt = Büchern ſchriftlich bezeugen, ob und welche Patrouillen zur beſtimmten Zeit pünktlich zuſammen getroffen? ob und welche Gefangene richtig überliefert? ob und welche Rapporte u. ſ. w. richtig zur weitern Beförderung abgegeben worden ſeyen?

Siebentes Kapitel.

Von dem Zutritt der Gendarmen in die Gebäude und Wohnungen der Unterthanen.

§. 229. Die Gendarmen ſind befugt, Wirths- und Gaſthäuſer, ſo wie andere dem Publikum offen ſtehende Häuſer jede Stunde des Tages, bis zur Zeit, wo ſolche nach den Polizei-Geſezen geſchloſſen werden müſſen, zu viſitiren, um dort jene Perſonen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet ſind, oder zu deren Verhaftung eine berechtigte Behörde Befehl gegeben hat.

§. 230. Zur Nachtszeit darf ein Gendarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn ſeine Gegenwart nothwendig iſt, um den Eigenthümer gegen Feuer- und Waſſer-Gefahr zu ſchüzen; um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauſes ſelbſt hiezu aufgerufen wird.

§. 231. Bei Tage können die Gendarmen den Eintritt in das Haus eines Privaten nur dann verlangen, wenn ihnen ein ſchriftlicher Auftrag der Polizei-Behörde, oder die Gegenwart eines Beamten ſelbſt hiezu die Befugniß giebt.

§. 232. Wenn die Gendarmen mit einem ſolchen Auftrage nicht verſehen ſind, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hauſe glauben; ſo

ſteht ihnen zu, ſolches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizei-Behörde geſchehen, und von dieſer der Befehl zur Durchſuchung des Hauſes ertheilt iſt.

§. 233. Bei den Viſitationen der Häuſer ſollen ſich die Gendarmen zwar der ſtrengſten Aufmerkſamkeit befleißen, aber auch zugleich mit Anſtand und Beſcheidenheit verfahren, und ſich aller Beleidigung der Eigenthümer und Innwohner enthalten.

Achtes Kapitel.

Von Verhaftungen und von Behandlung der Gefangenen.

§. 234. Zu Verhaftungen dürfen die Gendarmen nur in denjenigen Fällen ſchreiten, in welchen ſie hiezu entweder durch die Vorſchriften des gegenwärtigen Unterrichtes, oder durch eine von den Civil-Behörden geſtattete förmliche Requiſition berechtiget und verpflichtet ſind.

Außer dieſen Fällen ſoll kein Gendarme einen Arreſt-Befehl eigenmächtig weder geben noch vollziehen.

§. 235. Eben ſo wenig ſollen die Gendarmen die Verhaftung ſolcher Perſonen, deren Arretirung durch gegenwärtige Vorſchriften, oder durch beſondere Befehle der Civil-Behörden verordnet iſt, eigenmächtig, aus Nachläßigkeit, Mitleiden,

Gunſt, Eigennuz u. ſ. w. unterlaſſen, oder ſchon verhaftete Perſonen dieſer Art, ehe ſie vor die Obrigkeit geſtellt worden, und ohne Wiſſen und Willen dieſer Obrigkeit wieder auf freien Fuß ſezen.

§. 236. Jeder Gefangene, welcher nicht bereits durch ein obrigkeitliches Erkenntniß zur Gefängniß-Strafe verurtheilt iſt, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arreſtbefehl beſtehet, muß von den Gendarmen auf der Stelle dem nächſten Polizei-Beamten übergeben werden, welchem zu beſtimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden ſoll?

§. 237. Im Falle wegen weiter Entfernung oder wegen Abweſenheit des Polizei-Beamten, die Ueberlieferung nicht ſogleich geſchehen kann, muß der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauſes einsweilen bewacht, doch darf unter keinem Vorwande deſſen Uebergabe an den Polizei-Beamten länger als vier und zwanzig Stunden verzögert werden, und jeder Gendarme iſt für längere Verzögerungen ſtreng verantwortlich.

§. 238. Kein Gefangener, welchen die Gendarmen entweder vermöge ihres ordentlichen Dienſtes, oder auf förmliche Requiſition verhaftet haben, darf in anderen Gefängniſſen verwahrt

werden, als in denjenigen, welche zu dieſem Zwecke von den Gerichts- und Polizei-Behörden ausdrücklich und öffentlich beſtimmt ſind.

§. 239. Die Gendarmen ſollen bei allen Verhaftungen, beſonders aber ſolcher Perſonen, welche wohlbekannt, mit Gütern angeſeſſen, oder in öffentlichen Dienſten angeſtellt ſind, mit aller möglichen Schonung verfahren, und unnützes Aufſehen ſorgfältig vermeiden; auch die Gefangenen weder durch Spott, noch durch andere Handlungen beleidigen, noch weniger aber ihnen Gewalt anthun, wenn ſie ſolche nicht ſelbſt durch ihre Widerſezlichkeit nothwendig machen.

§. 240. Von der Baarſchaft und den übrigen Habſchaften der Verhafteten und Gefangenen dürfen die Gendarmen durchaus Nichts annehmen, unter welchem Vorwande es auch angebothen werden möge. Eben ſo wenig dürfen ſie ſich hievon ſelbſt eigenmächtig etwas zueignen, oder auf Koſten der Gefangenen, deren Verhaftung allenthalben auf königliche Rechnung geſchieht, Zeche und Zehrung beſtreiten, oder mit ihnen gar in Spiele ſich einlaſſen.

Neuntes Kapitel.

Von der Anwendung der Waffen-Gewalt.

§. 241. Die Gendarmen, ſie ſeyen requirirt die Befehle der Juſtiz und Polizei zu vollziehen,

oder ſie ſeyen in ihren ordentlichen Dienſte begriffen, dürfen nur dann erſt Gewalt brauchen, und ſich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen ſie ſelbſt Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerſtand, welchen ſie in Ausübung ihrer Pflicht finden, von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

§. 242. Bei Volksaufläufen iſt ſich nach denjenigen beſondern Vorſchriften zu richten, welche hierüber bereits im §. 131. gegeben worden ſind.

§. 243. Werden die Gendarmen in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert, und angegriffen, und hat der Anführer derſelben mit lauter Stimme um Hilfe gerufen, ſo iſt jeder, der den Ruf gehört hat, verpflichtet, hilfreiche Hand zu leiſten, und den gewagten Angriff zurück zu ſchlagen, und die Gendarmen in den Stand zu ſezen, daß ſie ihre Aufträge vollziehen können.

§. 244. Wenn irgendwo die Gendarmerie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zureichend ſeyn ſollte; ſo können ſowohl das Militär als die Nationalgarden zur Beiſtandsleiſtung requirirt werden.

Zu ſolchen Requiſitionen ſind aber nur die Offiziere der Gendarmerie befugt, und bei eintretenden gemeinſchaftlichen Dienſten kommen die

jenigen Beſtimmungen in Anwendung, welche in den §§. 211 — 213. enthalten ſind.

§. 245. Sollte ein Gendarme in der Ausübung ſeines Dienſtes mit Worten oder Werken beleidigt oder bedroht werden, ſo wird dieſe Beleidigung und Bedrohung eben ſo angeſehen, als ob ſolche einer kommandirenden Perſon vom Linien-Militär widerfahren wäre; und der kommandirende Offizier iſt befugt, die Schuldigen, ſie ſeyen auch weſſen Standes ſie wollen, verhaften zu laſſen, damit ſie nach den Geſezen beſtraft werden.

Dagegen ſollen aber auch die Gendarmen nicht durch eigenes unhöfliches und unbeſcheidenes Betragen zu dergleichen Vorfällen ſelbſt Veranlaſſung geben, und ſich nicht, unter dem Vorwande des Dienſtes, in Dinge und Verhältniſſe miſchen, die ſie nicht angehen.

Zehntes Kapitel.

Von den Bezirken der Gendarmerie und von dem Benehmen gegen fremde Grenz-Wachen und Obrigkeiten.

§. 246. Jeder Gendarme leiſtet die ihm obliegenden Dienſt-Verrichtungen, der Regel nach, nur innerhalb desjenigen Bezirkes, in welchem ſeine Brigade ſtationirt, oder in welchem er beſonders kommandirt iſt.

§. 247. Keine Behörde kann einen Gendarmen zu einem, außer ſeinem Bezirke zu leiſtenden Beiſtand requiriren.

§. 248. In gleicher Art haben die zu einer und der nämlichen Legion gehörigen Brigaden ihre ordentlichen, und außerordentlichen Dienſte nicht anders zu leiſten, als innerhalb derjenigen Kreiſe, welchen die Legion zugegeben iſt.

§. 249. Von den vorſtehenden Vorſchriften ſind folgende zwei Fälle ausgenommen:

1) Wenn von einzelnen Gendarmen oder von einer oder mehreren Brigaden einzelne Verbrecher oder ganze Banden verfolgt werden, wo die verfolgenden Gendarmen allerdings auch die benachbarten Bezirke und Kreiſe betreten können und müſſen, bis ſie von der daſelbſt befindlichen Mannſchaft abgelöst werden.

2) Wenn die Zuſammenziehung mehrerer Brigaden oder Legionen befohlen wird.

§. 250. Die Zuſammenziehung mehrerer Brigaden darf nur ſtatt finden: auf Ordre der Eskadrons = oder Kompagnie = Kommandanten; die Zuſammenziehung mehrerer Kompagnien kann nur auf Befehl des Legionschefs geſchehen; und die Zuſammenziehung der Mannſchaft aus verſchiedenen Legionen wird durch den General des geſamten Korps verfügt.

§. 251. Ueber die Grenzen des Königreichs dürfen die Gendarmen nicht hinausgehen, um dieſſeits derſelben eine Verhaftung oder ſonſt eine Amtshandlung vorzunehmen.

§. 252. Wenn die Gendarmen einen Transport nach den benachbarten Grenzen zu machen haben, ſo ſollen ſie denſelben an die nächſten Grenzwachen, oder an die nächſte Grenz-Obrigkeit, oder überhaupt an dem Orte, welcher durch Verabredung zur Uebernahme und Ablöſung beſtimmt iſt, abgeben, und die richtig geſchehene Abgabe ſich beſcheinen laſſen.

§. 253. Entfliehen verfolgte Verbrecher in fremdes Gebieth; ſo ſollen zwar die verfolgenden Gendarmen die nächſte Grenz-Wache, oder die nächſte Orts- und Bezirks-Obrigkeit um weitere Verfolgung, Verhaftung, und Auslieferung der Verbrecher mit Beſcheidenheit anſprechen; ſie dürfen aber keineswegs in das fremde Gebiet eindringen, oder darin ſelbſt Hand anlegen.

§. 254. Auf gleiche Weiſe iſt zu verfahren, wenn ein verfolgter baieriſcher Deſerteur in einen auswärtigen Staat entweicht, mit welchem ein Militär-Kartel beſtehet.

§. 255. In beiden vorbenannten Fällen (§. 253. 254.) ſollen die Gendarmen nicht ſäumen, der nächſten inländiſchen Polizei-Behörde

Nachricht von dem vorgefallenen zu geben, damit von dieſer die weitern Einleitungen und Verfügungen ſogleich getroffen werden können.

§. 256. Mit den Grenz-Wachen, und Grenz-Obrigkeiten der benachbarten Staaten ſollen die Gendarmen ein gutes und freundliches Vernehmen unterhalten, und ihnen in Ergreifung jenſeits entflohener Verbrecher, ſo wie in der kartelmäßigen Arretirung jenſeits entwichener Deſerteurs wechſelweis bereitwillige Hilfe leiſten.

Dergleichen wirklich verhaftete Verbrecher und Deſerteurs dürfen aber nicht ausgeliefert werden, ohne Wiſſen und Genehmigung der nächſten inländiſchen Polizei-Behörde.

§. 257. Andere Requiſitionen, und Anſinnungen fremder Behörden dürfen die Gendarmen nicht vollziehen, ſondern müſſen ſolche an die inländiſchen Polizei-Obrigkeiten verweiſen.

§. 258. Endlich dürfen die Gendarmen nicht zugeben, daß fremde Grenz-Wachen oder fremde Beamten in das baieriſche Gebieth eindringen, um in demſelben eine Verhaftung, oder ſonſt eine Amtshandlung vorzunehmen.

Dergleichen fremde Perſonen vom Civil- oder Militärſtande müſſen zwar mit Beſcheidenheit, jedoch zugleich mit Ernſt zurückgewieſen, und im Falle ſie dieſer Zurückweiſung nicht ſogleich Folge leiſten, oder eine Amtshandlung wirklich ſchon vorgenommen hätten, angehalten, und vor die nächſte Polizei-Behörde geſtellt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Formular der deutſchen Päſſe für das auswärtige Ministerial-Departement.

Paß
in das Ausland.

Register
Num.

Beſchreibung
des
Reiſenden.

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Angeſicht
Geſichtsfarbe

Beſondere Kennzeichen

Unterſchrift des Paß-
Innhabers

In den Kreisſtädten iſt der Paß vom General-Commiſſär zu viſiren, und der Innhaber hat ſich deshalb dort zu ſtellen

Polizey des Königreichs

Im Namen Seiner Königlichen Majeſtät von Baiern.

Wir Seiner Königlichen Majeſtät dirigirender geheimer Staats- und Conferenz Miniſter im Departement

der auswärtigen Angelegenheiten

erſuchen unter dem Verſprechen vollkommener Reciprocität alle Militär und Civil Behörden auswärtiger Staaten.

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert paſſiren zu laſſen, auch dem etwa bedürftigen Schutz und Beyſtand zu gewähren

Der gegenwärtige Paß iſt gültig auf

So geſchehen den

Durch den Miniſter
der General Secretär.

II Formular der franzöſiſchen Päſſe des auswärtigen Ministerial-Departement.

Passe-port à l'étranger.

Registre
Nro.

Signalement

Age de
Taille de
Cheveux
Front
Sourcils
Yeux
Nez
Bouche
Barbe
Menton
Visage
Teint

Signes particuliers

Signature du Porteur

Avis essentiel
Dans les villes où il existe un Commissaire général de police, le Porteur est tenu de se présenter devant lui, pour faire viser son Passe-port.

Police Générale du Royaume

Au Nom de Sa Majesté
Le Roi de Bavière

Nous Ministre d'Etat et des Conférences
au Département des affaires etrangeres

Requérons sous promeſse de parfaite réciprocité toutes les autorités militaires et civiles établies dans les pays étrangers, de laiſser paſser librement

nati
demeurant
allant

et de lui prêter en cas de besoin toute l'aide et l'aſsistance qui dependront d'elles.

Le présent Paſseport est valable pour

Fait à le

Par le ministre
Le Secrétaire général.

III Paß-Formular für die General-Kreis-Commissariate.

Paß in das Ausland
General Commissariat des ______ Kreises
Register ______ Numer ______
Beschreibung des Reisenden
Alter Größe Haare Stirne Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Angesicht Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Paß-Innhabers.
In den Kreis Städten ist der Paß vom General Commissär zu visiren, und der Innhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizey des Königreichs.

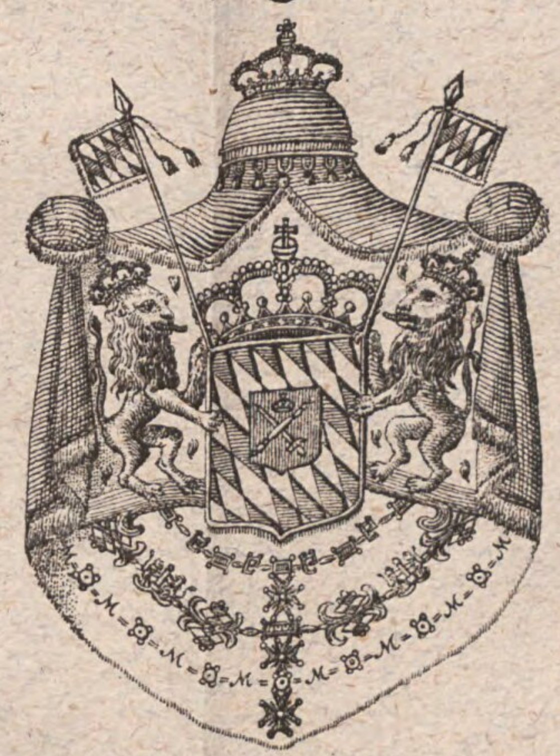

Der General Commißär des ______ Kreises ______

ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reciprocität alle Militär und Civil-Behörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, ______ auch den etwa bedürftigen Schutz und Beystand zu gewähren.

Der gegenwärtige Paß ist gültig auf ______

Geschehen ______ den ______

IV. Paß-Formular für die Städte Augsburg und Nürnberg.

Paß in das Ausland.

Polizey ______ zu ______

Register Num.

Beſchreibung des Reiſenden

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Angeſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Kennzeichen

Unterſchrift des Paß Inhabers

In den Kreisſtädten iſt der Paß vom General-Comißär zu viſiren und der Inhaber hat ſich deshalb dort zu ſtellen.

Polizey des Königreichs.

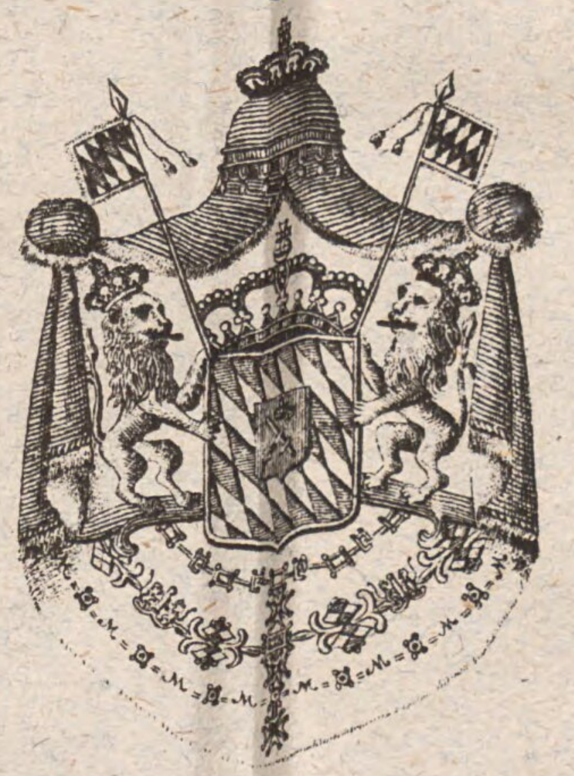

Der Polizey ______ zu ______

erſucht unter dem Verſprechen vollkommener Reciprocität alle Militär und Civil-Behörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert paſſiren zu laſſen auch den etwa bedürftigen Schutz und Beyſtand zu gewähren

Der gegenwärtige Paß iſt gültig auf

So geſchehen den

V. Paß-Formular der Land- Patrimonial- und Untergerichte in den Kreisen.

Paß in das Ausland

Das ___ Gericht zu ___ im ___ Kreise.

Register Num. ___

Beschreibung des Reisenden

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Paß Inhabers

In den Kreisstädten ist der Paß vom General Commissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizey des Königreichs

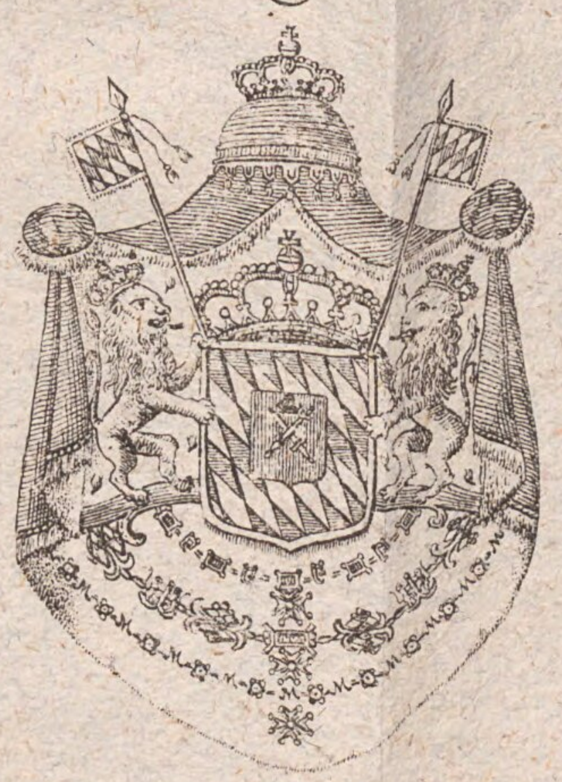

Das ___ Gericht zu ___ im ___ Kreise ___

ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reciprocität alle Militär und Civil-Behörden auswärtiger Staaten.

___

gebürtig ___

wohnhaft ___

welche ___

ungehindert passiren zu lassen, ___ auch den etwa bedürftigen Schutz und Beystand zu gewähren

Der gegenwärtige Paß ist gültig auf ___

So geschehen ___ den ___

Paß Formular für die Polizey-Behörden in den Kreisen.

Paß
in das Ausland.

Polizey
zu
im Kreise

Register
Num.

Beschreibung
des
Reisenden.

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Unterschrift
des Paß-Inhabers

In den Kreisstädten ist der Paß vom General-Commissär zu visiren und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizey des Königreichs.

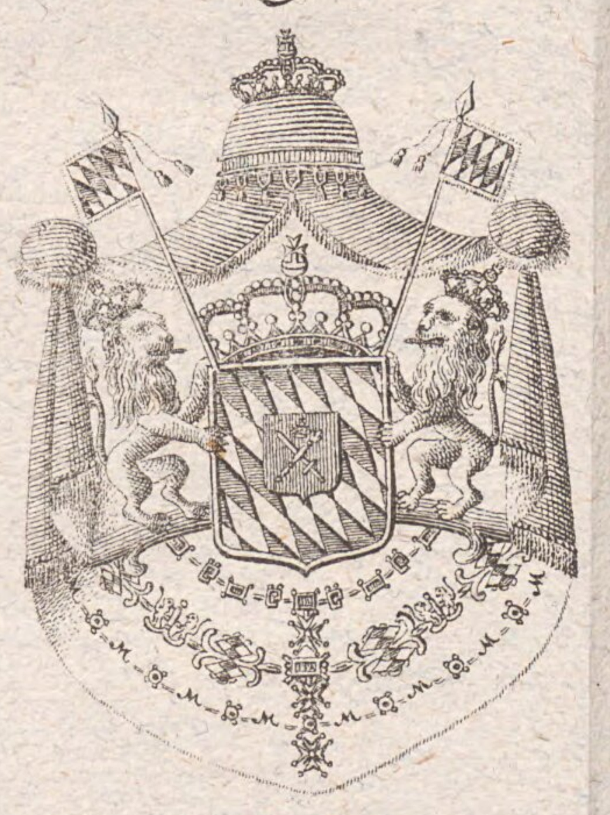

Der Polizey ______ des
Kreises ______

ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reciprocität alle
Militär und Civil-Behörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welcher

ungehindert passiren zu lassen
auch denselben
bedürftigen Schutz und Beystand zu gewähren.
Der gegenwärtige Paß ist gültig auf
den
So geschehen

Inv. Nº

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für die Königlich Baierische Gendarmerie als Unterricht in ihren Dienst Obliegenheiten Mit Formularen

München 1813

Bavar. 1190 cg
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374197-4